

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen (Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG)

Der Senat von Berlin
SenFin IV D 13
Tel.: 9(0) 20-2051

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über ein Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen
(Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz-VdZulG)

A. Problem

Für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben der Vollzugsdienstkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin wird dringend gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes Personal benötigt. Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte und der Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber auch für bestehende Dienstverhältnisse im Bereich der Vollzugsdienste der Polizei und der Feuerwehr sowie für die Sicherheitsdienste steht das Land Berlin in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Dienstherrn sowie zum privaten Arbeitsmarkt.

Neben dem Grundgehalt sind Stellen- und Erschwerniszulagen ein wichtiger Bestandteil der Besoldung der im Vollzugs- und Sicherheitsdienst des Landes Berlin eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Nach dem im Rahmen der Föderalismusreform erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder zum 01.09.2006 erfolgten im Land Berlin bislang keine Erhöhungen der Stellenzulagen und keine wesentlichen Erhöhungen der Erschwerniszulagen für die Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste und beim Sicherheitsdienst.

Auf Grund prioritärer Vorhaben sind bei der Senatsverwaltung für Finanzen weitere bislang nicht berücksichtigte Änderungsbegehren im Zulagenwesen vorgemerkt, die durch andere Verwaltungen oder die Gewerkschaften und Beschäftigtenvertretungen an den Besoldungsbereich herangetragen wurden. Weitere Änderungen ergeben sich infolge der im Bereich des Zulagenwesens ergangenen höhergerichtlichen Rechtsprechung. Zudem besteht Bedarf für redaktionelle Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung.

B. Lösung

Mit den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen soll die Besoldungssituation für die vorgenannten Beamtengruppen als zusätzliche Maßnahme, neben der durch den Berliner Senat mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (Nr. S-1159/2018) für alle Berliner Landesbeamtinnen und -beamten bis zum Jahr 2021 beschlossenen langfristigen Besoldungsentwicklung, verbessert werden.

Zudem werden weitere notwendige besoldungsrechtliche Änderungen im Zulagenwesen umgesetzt, die auf Grund der unter A. genannten Begehren und durch höhergerichtliche Rechtsprechung geboten sind. Im Rahmen der Überarbeitung des Textes der Erschwerniszulagenverordnung wird die geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen für die Beamtinnen und Beamten im Polizei- und Feuerwehrvollzugsdienst sowie im Bereich des Verfassungsschutzes entstehen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Mehrkosten in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro.

Infolge der Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises für die allgemeine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflagedienst und Werkdienst des Justizvollzugs entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 62.000 Euro für das Jahr 2018 und von rund 63.000 Euro für das Jahr 2019.

Durch die Erhöhung der Beträge der Erschwerniszulagenverordnung sowie die Schaffung neuer Zulagentatbestände entstehen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Mehrkosten in Höhe von rund 13,2 Mio. Euro.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder.

J. Zuständigkeit

Federführend ist die Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin

SenFin IV D 13

9(0)20-2051

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Er-
schwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung der Verordnung zur Gewährung von Erschwerniszulagen und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Regelungen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Vorbemerkungen, II. Zulagen, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundesbesoldungsordnung A, die Einsatzdienst oder Führungsfunktionen im Einsatz wahrnehmen, in der Aus- und Fortbildung tätig sind, Dienst in der Leitstelle versehen oder Wachleiterin oder Wachleiter sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten auch feuerwehrtechnische Beamte in der Laufbahnausbildung.“

b) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,

bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.“

2. Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80 Euro
A 6 bis A 9	161,06 Euro
A 10 und höher	201,32 Euro“

b) Die Angabe zu Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87 Euro
von zwei Jahren	133,75 Euro “

c) Die Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87 Euro
von zwei Jahren	133,75 Euro“

d) Die Angabe zu Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 27	
Absatz 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	20,38 Euro
Doppelbuchstabe bb	79,70 Euro
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	20,38 Euro
Doppelbuchstabe bb	79,70 Euro
Buchstabe c	88,59 Euro
Buchstabe d	88,59 Euro
Absatz 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	59,37 Euro
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	59,37 Euro
Buchstabe c und d	88,59 Euro“

e) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Anlage IX mit den unter Buchstaben a bis d erhöhten Beträgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 4 § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 4 § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

2. Abschnitt - Einzel abzugeltende Erschwernisse

1. Titel Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Höhe und Berechnung der Zulage
- § 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
- § 5 Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen
- § 6 (weggefallen)
- § 6a (weggefallen)

2. Titel Zulage für Tauchertätigkeit

- § 7 Allgemeine Voraussetzungen
- § 8 Höhe der Zulage
- § 9 Berechnung der Zulage

3. Titel Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

- § 10 Zulage für den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad
- § 11 Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler

4. Titel Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

- § 12 Allgemeine Voraussetzungen
- § 13 Höhe der Zulage
- § 14 Berechnung der Zulage
- § 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

5. Titel Zulage für Höhenrettungstätigkeit

- § 15a Zulage für Höhenrettungstätigkeit
- § 15b Höhe der Zulage

6. Titel Zulagen für Klimaerprobung

- § 16 Zulage für Klimaerprobung
- § 16a (weggefallen)

7. Titel Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten

- § 17 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

3. Abschnitt – Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

- § 17a Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten
- § 17b Höhe der Zulage
- § 17c Ausschluss der Zulage
- § 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

4. Abschnitt - Zulagen in festen Monatsbeträgen

- § 18 Entstehung des Anspruchs
- § 19 Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit
- § 20 (weggefallen)
- § 21 Zulagen für die Pflege von Kranken
- § 22 Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler
- § 22a Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal
- § 23 Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen
- § 23a bis 23n (weggefallen)

5. Abschnitt (weggefallen)

§§ 24 bis 27 (weggefallen)

6. Abschnitt – Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“

2. In § 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Empfänger“ die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor dem Komma werden jeweils vor den Wörtern „Empfänger“ die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.“
 - e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten von hierzu Verpflichteten in ihrer Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihnen anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort ihrer Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „0,64 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,68 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage
 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie
 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten,0,83 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
5. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a
Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

- (1) Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten weitergewährt, die vorübergehend dienstunfähig sind
- a) infolge eines Unfalls im Sinne des § 31a Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder
 - b) eines Dienstunfalls im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.

(2) Die Höhe der Zulage entspricht dem Durchschnitt der Zulagen für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Steht der Beamtin oder dem Beamten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen

- (1) Die Zulage wird nicht gewährt neben
1. einer Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin),
 2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin),
 3. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin.

(2) Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mitabgegolten oder ausgeglichen gilt.“

7. § 6 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.
- (2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser
1. im Tauchanzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
 2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76 Euro“ durch die Angabe „2,92 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,45 Euro“ durch die Angabe „12,16 Euro“, die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „14,63 Euro“, die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „18,70 Euro“ und die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „23,76 Euro“ ersetzt.

ro“ durch die Angabe „24,36 Euro“ ersetzt. bb) In Satz 2 wird die Angabe „4,44 Euro“ durch die Angabe „4,71 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen, die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3.

10. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Helmtaucher“ die Wörter „Helmtaucherinnen und“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Schwimmtaucher“ die Wörter „Schwimmtaucherinnen und“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zulage für den Umgang mit Munition mit
besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von 4,06 Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um 0,82 Euro, höchstens jedoch bis zu 8,16 Euro.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie
Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen sowie vor den Wörtern „zum Sprengstoffentschärfer“ die Wörter „zur Sprengstoffentschärferin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „28,01 Euro“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „280,10 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, vor den Wörtern „zum Sprengstoffentschärfer“ die Wörter „zur Sprengstoffentschärferin oder“ eingefügt und die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „16,81 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. In § 12 Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“, die Angabe „2,56 Euro“ durch die Angabe „2,89 Euro“, die Angabe „4,09 Euro“ durch die Angabe „4,63 Euro“, die Angabe „6,65 Euro“ durch die Angabe „7,54 Euro“ und die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „10,42 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,58 Euro“, die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,16 Euro“, die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“ und die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,32 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,02 Euro“ durch die Angabe „1,15 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,73 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,32 Euro“ ersetzt.
15. Nach § 15 wird folgender 5. Titel eingefügt.

„5. Titel
Zulage für Höhenrettungstätigkeit

§ 15a
Zulage für Höhenrettungstätigkeit

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage für die Tätigkeiten der Höhenrettung. Diese Tätigkeiten sind die rettungsdienstliche oder notärztliche Versorgung und die Evakuierung von Menschen aus Notlagen und die technische Hilfeleistung in Höhen und Tiefen sowie Übungen der Höhenrettung. Die Tätigkeiten der Höhenrettung müssen zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören.“

„§ 15b
Höhe der Zulage

Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 15a beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	1,73 Euro
von mehr als 50 Metern	2,89 Euro
von mehr als 100 Metern	4,63 Euro
von mehr als 200 Metern	7,54 Euro
von mehr als 300 Metern	10,42 Euro“

16. Nach § 15b wird der 5. Titel zum 6. Titel und wie folgt gefasst: „6. Titel Zulagen für Klimaerprobung“.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten“ gestrichen. b) In Satz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,28 Euro“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „0,51 Euro“ durch die Angabe „0,57 Euro“ ersetzt.

18. § 16a wird aufgehoben.

19. Nach § 16 wird der 6. Titel zum 7. Titel und wie folgt gefasst „7. Titel Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten“.

20. In § 17 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, nach dem Wort „Beamte“ die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt“ eingefügt, nach dem Wort „Krankenpflegedienst“ die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen, nach dem Wort „brandverletzten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt, die Wörter „Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständigen Behörde“ ersetzt und die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,46 Euro“ ersetzt.

22. Nach § 17 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“

§ 17a
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamtinnen und Beamte erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens 5 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich diese Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

§ 17b
Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von 2,40 Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch 108 Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von 1 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von 20 Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden

anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.

§ 17c Ausschluss der Zulage

Die Zulage wird nicht gewährt

1. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,
2. folgenden Besoldungsempfängern:
 - a) Beamtinnen und Beamte, die als Pförtnerinnen und Pförtner oder Wächterinnen und Wächter tätig sind,
 - b) Beamtinnen und Beamten, die
 - aa) nach § 22 Zulagen für besondere Einsätze erhalten oder
 - bb) Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin erhalten,
 - c) Beamtinnen und Beamten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

§ 17d Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Für die Weitergewährung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gilt § 4a entsprechend.“

22. Der bisherige 3. Abschnitt wird zum 4. Abschnitt.

23. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 19 bis 26“ durch die Angabe „§§ 19 bis 23“ ersetzt.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der Überleitungsfassung für Berlin“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „§§ 20 bis 26“ wird durch die Angabe „§§ 21 bis 23“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ und das Wort „war“ durch das Wort „waren“ ersetzt.

25. § 20 wird aufgehoben.

26. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Zulagen für die Pflege von Kranken

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild pflegen,
 2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder auf psychiatrischen oder neurologischen Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,
 3. ständig Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten,
- erhalten eine Zulage von monatlich 15,57 Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten (z.B. an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
4. Patientinnen und Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen und Patienten,
6. Patientinnen und Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 46,71 Euro. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsasylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich 62,05 Euro.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist mit dem Betrag von 46,02 Euro anzurechnen.

27. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
für besondere polizeiliche Einsätze sowie
für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.

(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste des Landeskriminalamtes und überwiegend operativer Tätigkeit 188,00 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter

1. in einem Spezialeinsatzkommando auf 425,00 Euro monatlich,
2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 375,00 Euro monatlich,
3. in einem Personenschutzkommando auf 375,00 Euro monatlich.

(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.

(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 375,00 Euro monatlich.

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

(6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.“

28. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a
Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüferin oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind

(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils mit Zusatzqualifikation 208,47 Euro,
2. Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer oder Flugtechnikerin oder Flugtechniker jeweils ohne Zusatzqualifikation 162,85 Euro,
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 58,60 Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro.

§ 19 findet keine Anwendung. Zusatzqualifikation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.“

29. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt, die Wörter „und Soldaten“ gestrichen und vor dem Wort „Räumgruppenleiter“ die Wörter „Räumgruppenleiterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „586,47 Euro“ durch die Angabe „642,43 Euro“ ersetzt, vor dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und nach dem Wort „Beamten“ werden die Wörter „oder Soldaten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Feuerwerker“ die Wörter „Feuerwerkerinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulage beträgt monatlich höchstens 406,50 Euro für Feuerwerkerinnen und Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärfen, für die Hilfskräfte höchstens 286,63 Euro.“
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „260,58 Euro“ ersetzt.
30. Die §§ 23a bis 23n werden aufgehoben.
31. Der bisherige 4. Abschnitt wird zum 5. Abschnitt.
32. Nach dem 5. Abschnitt wird folgender 6. Abschnitt eingefügt.

„6. Abschnitt Übergangsregelung

§ 28 Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamtinnen und Beamten, die ab dem 1. Januar 2018 einen Anspruch auf eine Zulage für Wechselschicht- oder Schichtdienst nach § 20 Absatz 1 oder 2 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung haben, wird die Zulage für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum [einsetzen: Monat und Jahr der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] in gleicher Höhe als Vorschuss fortgezahlt, sofern die zulagenberechtigende Tätigkeit während dieser Monate fortgesetzt wird. Der Vorschuss wird mit der Zulage verrechnet, die der Beamtin oder dem Beamten für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum [einsetzen: Monat und Jahr der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] auf Grundlage der §§ 17a bis 17c zusteht; ein positiver Differenzbetrag wird ausgezahlt.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines:

Neben dem Grundgehalt sind Stellen- und Erschwerniszulagen ein wichtiger Bestandteil der Besoldung der im Vollzugs- und Sicherheitsdienst des Landes Berlin eingesetzten Beamtin-

nen und Beamten. Nach dem im Rahmen der Föderalismusreform erfolgten Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder zum 01.09.2006 erfolgten im Land Berlin bislang keine Erhöhungen der Stellenzulagen für die Beamtinnen und Beamten der Vollzugsdienste und beim Sicherheitsdienst. Mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen soll die Besoldungssituation für die vorgenannten Beamtengruppen als zusätzliche Maßnahme, neben der durch den Berliner Senat mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 (Nr. S-1159/2018) für alle Berliner Landesbeamtinnen und Beamten bis zum Jahr 2021 beschlossenen langfristigen Besoldungsentwicklung, verbessert werden.

Es ist beabsichtigt, die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung (BesO) A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin künftig zu dynamisieren, d.h. sie in die prozentualen Anpassungen der Besoldung einzubeziehen. Die Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, waren im Land Berlin bislang in Anknüpfung an die bis zum 31.08.2006 geltende bundeseinheitliche Besoldung nicht dynamisch. Das Festhalten an der bundesrechtlich geprägten Vorgehensweise (vgl. Entfall der Dynamisierung von Stellenzulagen gemäß Artikel 10 des Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), Stellenzulagen im Rahmen der prozentualen Besoldungsanpassungen nicht mehr zu berücksichtigen, war seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf das Land Berlin stets von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Interessenvertretungen kritisiert worden. Daher soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Anpassungsgrundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden.

Bei den Erschwerniszulagen wurde bislang im Rahmen der jährlichen Erhöhungen der Besoldungs- und der Versorgungsbezüge ausschließlich der Betrag der Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst regelmäßig angepasst. Eine Erhöhung der die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Polizei und der Feuerwehr sowie der Beamtinnen und Beamten des Verfassungsschutzes betreffenden Stellen- und Erschwerniszulagen ist insbesondere mit Blick auf die besonderen Einsatzbelastungen im Zusammenhang mit der aktuellen Sicherheitslage sowie den Anforderungen der gleichzeitig wachsenden Bundeshauptstadt Berlin erforderlich. Neben der angemessenen besoldungsrechtlichen Berücksichtigung der besonders und stetig gestiegenen Belastungen dieser Dienstkräfte spielt die Höhe der Besoldung insgesamt auch bei der Nachwuchsgewinnung eine Rolle. Um als Arbeitgeber konkurrenzfähig zu den anderen Ländern und dem Bund zu sein, ist die Anpassung der Beträge des Landes Berlin mindestens in Höhe des aktuellen Länderdurchschnitts beziehungsweise im Bereich der Stellenzulagen für die Vollzugsdienstkräfte der Polizei und der Feuerwehr und auch im Bereich des Verfassungsschutzes in Höhe der Beträge des Bundes notwendig.

Im Sinne der langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 ist beabsichtigt, die Erschwerniszulagen, ausgehend von der mit diesem Gesetz geregelten Höhe, zeitgleich mit dem Zeitpunkt der zum 01. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassungen um die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung zu erhöhen.

Die mit diesem Gesetz an die Verhältnisse des Landes Berlin angepasste Erschwerniszulagenverordnung berücksichtigt bei den jeweils vorgesehenen betraglichen und inhaltlichen Änderungen die seit der Föderalismusreform in den jeweiligen Verordnungen zu den Erschwerniszulagen bei Bund und Ländern umgesetzten Änderungen und Streichungen einzelner Tatbestandsvoraussetzungen. Außerdem enthält der Gesetzentwurf einen neuen Zulagentatbestand für Höhenrettungstätigkeiten der Berliner Feuerwehr.

Zudem erfolgen bei den Tatbestandsvoraussetzungen, die ein Mindeststundenerfordernis beinhalten, auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.03.2009 (AZ: 2 C 12.08) Änderungen, die bei Teilzeitbeschäftigung die Kürzung des zeitlichen Mindestanfordernisses für die Zulagengewährung proportional zum Beschäftigungsumfang vorsehen.

Des Weiteren wurde der Text der Erschwerniszulagenverordnung geschlechtergerecht formuliert, indem jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung aufgeführt oder neutrale Begriffe ohne Geschlechtsbezug verwendet wurden. Zahlreiche redaktionelle Änderungen des bislang aus dem früheren Bundesrecht resultierenden Regelungstextes ergeben sich infolge vieler für die Zulagenberechtigten des Landes Berlin nicht mehr einschlägiger Regelungen, insbesondere Regelungen für Soldatinnen und Soldaten.

Die nach diesem Gesetz überarbeitete Erschwerniszulagenverordnung enthält viele Verweise auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin. Nach Regelung eines einheitlichen Landesbesoldungsgesetzes für das Land Berlin ist daher beabsichtigt, die Erschwerniszulagenverordnung neu zu fassen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch die Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises für die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage um Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten (einschließlich der BesGr. A 11) sowie für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes in der BesGr. A 11.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin-BBesG ÜF Bln)

Zu Artikel 1 Nummer 1a) (Stellenzulage gemäß Vorbemerkung 10 BesO A und B BBesG ÜF Bln)

a) Zulage für Führungsfunktionen im Einsatz:

Diese Einsatzkräfte leiten und tragen die Gesamtverantwortung für die Einsatzabwicklung und sind damit elementarer Bestandteil des Einsatzdienstes. Sie werden standardmäßig von der Leitstelle zur alltäglichen Gefahrenabwehr alarmiert. Sie leisten eine herausgehobene Führungsaufgabe, die mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden ist. Diese beinhaltet:

- die Erkundung der Einsatzstelle,
- die Lagebewertung und Lagebeurteilung,
- die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen, die Festlegung der Einsatztaktik,
- die Kontrolle der Maßnahmen etc.

Maßgebliches Kriterium für eine gleichgestellte Gefährdung gegenüber den Einsatzkräften der Feuerwachen ist, dass die Führungsaufgaben der Erkundung und der Kontrolle jeweils zu Zeitpunkten im Einsatz stattfinden, in denen der Gefahrenbereich entweder noch gar nicht festgestellt wurde oder dieser sich verändert hat. Führungskräfte werden demnach immer zu Einsatzzeitpunkten tätig, in denen der exakte Gefahrenbereich noch nicht definiert wurde, denn es ist maßgebliche Aufgabe der Führungskräfte, dies zu tun, je nach Gefahrenlage auch unter Einsatz ihres Lebens. Beispielhaft sei der Unfall bei der BASF in Ludwigshafen im Jahr 2016 genannt, bei dem der Einsatzleiter bei der Erkundung durch

die Explosion ums Leben gekommen ist. Ein weiteres Beispiel ist der Anschlag vom Breitscheidplatz in Berlin im Jahr 2016, bei dem die Führungskräfte die Lage vor Ort erkundet haben (Blick unter die Plane), bevor die Sprengstoffentschärfer der Polizei vor Ort waren.

Führungsfunktionen werden z. B. von Dienstkräften der Direktionen, der Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie (BFRA), dem vorbeugenden Brandschutz, dem Stab Rettungsdienst, dem Stab Brandbekämpfung und der Leitstelle ausgeübt. Die Wahrnehmung einer Führungsfunktion gehört zum originären Verwendungsbereich des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes. Die Führungsdienste werden nach Dienstplan (i.d.R. Schichtdienst) wahrgenommen und unterliegen den gleichen gesundheitlichen Eignungsprüfungen der arbeitsmedizinischen Grundsätze wie diejenigen des mittleren feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes. Diese Dienstkräfte müssen z.B., wie die Einsatzkräfte der Feuerwache, regelmäßig in der Atemschutzübungsstrecke trainieren und im Einsatz ebenso in akuten Gefahrenbereichen tätig werden. Teilweise sind die gesundheitlichen Anforderungen aufgrund der herausgehobenen Verantwortung noch höher. Ein wesentliches Merkmal der o.g. Führungsfunktionen ist die Möglichkeit der unmittelbaren Indienstnahme, auch außerhalb des Dienstplanes, entweder per Rufbereitschaft, aus dem Büro (sog. rückwärtiger Einsatzdienst) oder aus der Freizeit heraus, um insbesondere bei Großschadenslagen und Katastrophenfällen oder im Ausnahmezustand zusätzliche Funktionen besetzen zu können (so auch beim Anschlag Breitscheidplatz). Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Führungskräfte regelmäßig als sogenannte „First Responder“, d.h. als erste am Einsatzort eintreffende Hilfskräfte, alarmiert werden. Dadurch werden Eintreffzeiten von Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeug verkürzt und das sogenannte „therapiefreie Intervall“ überbrückt. Da die vorgenannten Tätigkeiten der o.g. Führungskräfte der Feuerwehr den Anforderungen entsprechen, die auch an die Einsatzkräfte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gestellt werden, ist die bisherige Differenzierung bei der Zulagengewährung nicht sachgerecht. Nicht zuletzt werden auch Funktionsunterdeckungen der Feuerwachen durch diese Personengruppe kompensiert.

Im Nachgang zu den Einsätzen sind die Einsatzkräfte mit Führungsfunktionen für die abschließende Bearbeitung des Einsatzes verantwortlich (Einsatzleiterbericht u.ä.), wobei der Qualitätssicherungszyklus bereits im Einsatz durch die Kontrolle nach dem Führungsvorgang der Feuerwehr-Dienstvorschrift beginnt. Das beinhaltet auch, dass diese Führungskräfte die im Einsatz gewonnenen Erkenntnisse auswerten und z.B. auch Vorschläge erarbeiten müssen, wie mit diesen Erfahrungen weiter umzugehen ist (z.B. Anpassung bestehender Ausbildungskonzepte und Einsatztaktiken, Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes durch Weiterentwicklung der Bauordnung von Berlin oder der Arbeitssicherheit, Optimierung der Versorgungskette „Einsatzstelle -Transport - Aufnahme Krankenhaus“ bei Massenunfällen von Verletzten etc.)

b) Zulage für die Aus- und Fortbildung:

Feuerwehrtechnische Lehrkräfte erteilen theoretischen und praktischen Unterricht in der Aus- und Fortbildung der Berliner Feuerwehr. Die Lehrkräfte müssen für die Lehrtätigkeit eine überdurchschnittlich hohe physische Konstitution haben. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, alle Übungsmaßnahmen - auch Maßnahmen in Einsatzsituationen - problemlos vorführen und vermitteln zu können. Durch das Lehrpersonal werden sämtliche Ausbildungsmaßnahmen begleitet bzw. durchgeführt. Hierzu gehört z.B. auch die Heißausbildung in Brandübungsanlagen, bei der unter Atemschutz unterrichtet wird. Hier sind die Lehrkräfte verantwortlich für die Sicherheit der Auszubildenden und im Fall einer Notlage auch der Sicherheitstrupp.

Alle Lehrbereiche arbeiten deshalb unter maximaler Last und unternehmen jede Anstrengung, um Nachwuchskräfte in möglichst großer Zahl zu qualifizieren. Die Gewährung bzw. Weitergewährung der Stellenzulage stellt u.a. sicher, dass weiterhin qualifizierte Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung der Berliner Feuerwehr gewonnen werden können.

Zu den aktuellen Lehrbereichen zählen:

Die Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienst-Akademie (BFRA):

Der BFRA (rund 130 Dienstkräfte, bis zu 400 Nachwuchskräfte in der Ausbildung) kommt aktuell und auch perspektivisch eine besondere Bedeutung zu, da dort zum einen die Nachwuchskräfte ausgebildet werden, die zukünftig die zusätzlichen Stellen der Berliner Feuerwehr besetzen sollen. Zum anderen werden an der BFRA die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geschult, die laut dem gesetzlichen Auftrag im Rettungsdienstgesetz die Patientenbetreuung in der Notfallrettung übernehmen.

Die Lehrrettungswache auf der Feuerwache Mitte:

Die Lehrrettungswache bildet die Schnittstelle zwischen der BFRA und dem Wachbetrieb.

Fachbereich Einsatz der Direktionen:

Darüber hinaus führen zum Großteil die Direktionen die Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Wachfortbildung der Berufsfeuerwehrleute durch. Dies geschieht in den jeweiligen Fachbereichen „Einsatz“.

c) Zulage für Dienst in der Leitstelle:

Dienst in der Leitstelle ist mit einer Vielzahl an Aufgaben verbunden: Notrufannahme, Koordination des Funkverkehrs, Einsatzmittelpflege, Einsatzlenkung bis hin zur Einsatzführung. Die Notrufannahme stellt eine nicht unerhebliche Belastung dar, z.B. wenn am Telefon Anleitungen zu einer Laienreanimation gegeben werden müssen (nach dem Rettungsdienstgesetz vorgeschrieben). Die Tätigkeit in der Leitstelle muss aufgrund der Anruhfrequenz und der Gesprächsinhalte im Hinblick auf die psychische Belastung mit dem Einsatzdienst vor Ort bzw. auf der Straße gleichgesetzt werden. Die Erfahrungen aus dem Anschlag am Breitscheidplatz zeigten dies sehr deutlich. Dies wurde auch in den Berichtsaufträgen zum Haushaltsplan 2018/ 2019 wie folgt festgestellt „...Polizei, Leitstelle und Führungskräfte nach Schadensereignissen mit möglichen posttraumatischen Folgen...“. Die Dienstkräfte in der Feuerwehrleitstelle sind im Regelfall die erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger und müssen über das Telefon versuchen, Ruhe in die für die Hilfesuchenden bestehende Extremsituation zu bringen. Dies erfordert ein hohes Maß an Ausbildung und Erfahrung.

d) Wachleiterinnen und Wachleiter:

Zu dem Tätigkeitsfeld von Wachleitungen gehört die Leitung einer Feuerwache mit allen damit verbundenen Aufgaben aus den Bereichen Personal, Einsatzdienst, Gebäudemanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Fahrzeugtechnik, Rettungsdienst, Aus- und Fortbildung etc. Die Wachleitungen sind ein wesentliches Mittel der Qualitätssicherung und versehen ebenfalls regelmäßige Führungsfunktionen im Einsatz.

e) Feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte in der Laufbahnausbildung:

Dienstkräfte in der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung der Berliner Feuerwehr erhalten bisher die Feuerwehrezulage nur, wenn sie im Rahmen der Ausbildung tatsächlich Einsatzdienst leisten. Zur Steigerung der Attraktivität der Berliner Feuerwehr für die Nachwuchskräfte soll künftig die Zulage während der gesamten Zeit der Ausbildung gewährt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 1 b) (Allgemeine Stellenzulage)

Gemäß Nr. 27 Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb der Vorbemerkungen zu den BesO A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) erhalten Beamtinnen und Beamte eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn und Laufbahngruppe. So ist dort u.a. geregelt, dass Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt des Krankenpflegedienstes sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes (ehemals mittlerer Dienst) bei den Justizvollzugsanstalten in den Besoldungsgruppen (BesGr.) A 5 bis A 8 und A 9 und A 10 die Stellenzulage erhalten.

Nicht geregelt ist die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage für die Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt des Werkdienstes (ehemals mittlerer Dienst) an Justizvollzugsanstalten, d.h. Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes steht diese Stellenzulage bislang in keiner Besoldungsgruppe zu.

Ein weiterer Regelungsbedarf betrifft die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes sowie des Krankenpflegedienstes in Justizvollzugsanstalten, die aufgrund von Artikel VII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 den prüfungs- und qualifikationslosen Aufstieg absolviert haben und denen dann u.a. das Amt der BesGr. A 11 verliehen worden ist. Ihnen steht bislang ebenfalls keine allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Vorbemerkungen zu den BesO A und B BBesG ÜF Bln zu, da die BesGr. A 11 in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

Grund hierfür ist, dass einerseits eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Vollzugsdienst) in Berlin nicht eingerichtet wurde und andererseits die Beamtinnen und Beamten durch das o.a. Gesetz vom 22. Juli 1999 laufbahnrechtlich nicht vom ehemals mittleren in den ehemals gehobenen Dienst übergeleitet worden sind, mithin sind diese Beamtinnen und Beamten nicht als gleichgestellt anzusehen.

Bei den Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 11 (Justizvollzugsamtfrau und Justizvollzugsamtman; Justizvollzugsamtfrau und Justizvollzugsamtman im Krankenpflegedienst; Justizvollzugsamtfrau und Justizvollzugsamtman im Werkdienst) handelt es sich im Wesentlichen um Leitungsfunktionen sowie Dienstposten mit besonders herausgehobener Bedeutung (z.B. Vollzugsdienstleiterinnen und Vollzugsdienstleiter, Leiterinnen und Leiter in der Sicherheit, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, Werkdienstleiterinnen und Werkdienstleiter sowie Leiterinnen und Leiter des Krankenpflegedienstes), deren Ämter bereits abschließend bewertet sind. Für diese Leistungsträgerinnen und Leistungsträger soll künftig die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage erfolgen.

Aus o.g. Gründen erfolgt mit Artikel 1 Nummer 1 die Aufnahme der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten (einschließlich der

BesGr. A 11) sowie für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes in der BesGr. A 11 in den zulagenberechtigten Personenkreis.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anlage IX)

Bislang erfolgten mit den Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen des Landes Berlin jeweils ausschließlich Erhöhungen der Amtszulagen als Bestandteil des Grundgehalts sowie der das Grundgehalt ergänzenden allgemeinen Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu den BesO A und B des BBesG ÜF Bln und den BesO A und B des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG). Alle sonstigen Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, wurden von den Anpassungen ausgenommen.

Artikel 1 Nummer 2 a) bis c) sieht die Anpassung der Beträge der Stellenzulagen gemäß den Vorbemerkungen (Vbm.) Nr. 8 [Zulage für Beamte bei Sicherheitsdiensten], Nr. 9 [Zulage für Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben] und Nr. 10 [Zulage für Beamte der Feuerwehr] zu den BesO A und B BBesG ÜF Bln an die Höhe der entsprechenden Beträge des Bundes vor.

Die betragliche Erhöhung der die Polizei und Feuerwehr betreffenden Stellenzulagen auf das Bundesniveau ist erforderlich, um die besonderen und stetig gestiegenen Belastungen der dort tätigen Dienstkräfte angemessen zu berücksichtigen und um bei der Nachwuchsgewinnung konkurrenzfähig zu den anderen Ländern und dem Bund zu werden. Gleiches gilt für die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Sicherheitsdiensten, hier der Verfassungsschutzbehörde Berlins. Die direkte und unmittelbare Konkurrenzfähigkeit bei der Nachwuchsgewinnung gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Berlin ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Es ist zudem beabsichtigt, die o.g. Stellenzulagen zu dynamisieren. Daher werden die o.g. Stellenzulagen künftig bei prozentualen Erhöhungen der Besoldung im Land Berlin im Gleichklang zur Erhöhung der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage regelmäßig angepasst.

Mit Artikel 1 Nummer 2 d) erfolgt die Ergänzung der in der Anlage IX zum BBesG ÜF Bln aufgeführten Beträge für die allgemeine Stellenzulage entsprechend dem gemäß Artikel 1 Nummer 1 erweiterten, zulagenberechtigten Personenkreis.

Artikel 1 Nummer 2 e) ermächtigt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung ausgehend von der Anlage 18 [Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen] zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382) zur Neubekanntmachung der zuletzt gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 9 bekannt gemachten Anlage IX zum BBesG ÜF Bln mit den durch Artikel 1 Nummer 2a) bis d) erhöhten Beträgen der allgemeinen Stellenzulage und der Stellenzulagen nach Vbm. 8, 9 und 10 BesO A und B BBesG ÜF Bln.

Artikel 2 (BerlBVAnpG 2017/2018)

Gemäß Artikel 4 § 1 des BerlBVAnpG 2017/2018 wurde der Zulagenbetrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuIV)

für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr (Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst) für das Land Berlin mit dem BerlBVAnpG 2017/2018 zunächst zum 1. August 2018 von 3,26 Euro auf 3,36 Euro erhöht. Dieser Anpassungszeitpunkt wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Datums der Besoldungserhöhung, zur Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, zur Verbesserung der personellen Ausstattung der Bezirksverordnetenversammlungen, zur Einführung der Lernmittelfreiheit, zur Beitragsfreiheit der Hortbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und zur Abschaffung der Bedarfsprüfung im Kernmodul (Haushaltsumsetzungsgesetz) vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202) auf den 1. Juni 2018 vorgezogen.

Die Zulagenhöhe von derzeit 3,36 Euro im Land Berlin entspricht der aktuellen durchschnittlichen Zulagenhöhe in den anderen Bundesländern und bleibt daher bestehen. Mit der Regelung in Artikel 2 Nummer 1 wird das Inkrafttreten der Erhöhung der Zulage vom 1. Juni 2018 auf den 1. Januar 2018 vorgezogen, da die Änderungen weiterer Beträge der EZuIV in Artikel 3 dieses Gesetzes ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen.

Durch die Regelung in Artikel 2 Nummer 2 bleibt für Artikel 4 § 2 des BerlBVAnpG 2017/2018 das für den 01. Juni 2018 vorgesehene Inkrafttreten bestehen.

Artikel 3 (Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Verordnung erhält zur Verbesserung der Übersicht ein amtliches Inhaltsverzeichnis.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 1 EZuIV)

In § 1 EZuIV erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 3 a) (§ 3 EZuIV)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 EZuIV erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 3 b)

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Wechselschichtzulage nach § 20 Absatz 1 EZuIV a.F. mit Urteil vom 26. März 2009 (AZ: 2 C 12.08) bestätigt, dass bei Teilzeitbeschäftigung in festen Monatsbeträgen gewährte Erschwerniszulagen der Kürzung nach § 6 Absatz 1 BBesG unterliegen. Es hat zugleich entschieden, dass es gemeinschaftsrechtlich geboten ist, das zeitliche Mindestanfordernis für die Zulagengewährung proportional zum Beschäftigungsumfang zu kürzen. Im Land Berlin gilt diesbezüglich das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 41/2010 vom 19. Juli 2010, das in Aussicht stellt, die Vorschrift bei Änderung der EZuIV entsprechend anzupassen. Das Rundschreiben empfiehlt die gleiche Verfahrensweise für die zeitlichen Mindestanforderungen bei der Schichtzulage nach § 20 Absatz 2 EZuIV sowie bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 3 EZuIV.

Aus o.g. Gründen wird daher an § 3 Absatz 2 Satz 1 EZuIV ein neuer Satz 2 angefügt, der bei Teilzeitbeschäftigung die Kürzung der Mindeststundenzahl (5 Stunden bei Vollbeschäftigung) im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit vorsieht.

Zu Artikel 3 Nummer 3 c)

An § 3 Absatz 2 Satz 2 EZuIV wird ein neuer Satz 3 angefügt, der bei Teilzeitbeschäftigung die Kürzung der Mindeststundenzahl (24 Stunden bei Vollbeschäftigung) im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit vorsieht.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 b) verwiesen.

Zu Artikel 3 Nummer 3 d)

§ 3 Absatz 4 EZuIV regelt bislang, dass bei der Zulagengewährung für Dienst zu ungünstigen Zeiten keine Zeiten von Übungen in Anrechnung gebracht werden. Dies bedeutet eine Benachteiligung der Vollzugsdienstkräfte von Polizei und Feuerwehr, die im Rahmen ihres Dienstes zu Teilnahme an Übungen zu ungünstigen Zeiten verpflichtet sind. Die Übungen sind erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen bedingt durch die Sicherheitslage (u.a. Anti-Terror-Bekämpfung) zu entsprechen. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist daher auch für Zeiten von Übungen zu gewähren. Dies entspricht auch der Rechtslage im Bund.

Zu Artikel 3 Nummer 3 e)

In § 3 Absatz 5 Satz 1 EZuIV erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 4 EZuIV)

In § 4 EZuIV werden die einzelnen Zulagenbeträge an die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen angepasst. Die Zulage für Sonn- und Feiertagsdienst gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bleibt in der bisherigen Höhe bestehen, da sie seit dem Jahr 2010 im Rahmen der prozentualen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen regelmäßig erhöht wurde und dem Länderdurchschnitt bereits entspricht. (vgl. auch Einzelbegründung zu Artikel 2).

Des Weiteren erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung sowie redaktionelle Anpassungen an das Berliner Landesrecht durch die Streichung von Soldaten und Beamten beim Bundeseisenbahnvermögen sowie bei Nachfolgeunternehmen der Deutschen Post aus dem zulagenberechtigten Personenkreis, der auf Grund der Historie der Regelung ursprünglich auch Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte umfasste.

Zu Artikel 3 Nummer 5 (§ 4a EZuIV)

Die bisherige Regelung des § 4a EZuIV wird zur besseren Lesbarkeit umstrukturiert. Inhaltlich ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen. Als zulagenberechtigter Personenkreis werden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin bestimmt, daher entfällt Absatz 2, der ausschließlich für Soldaten galt. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung sowie zur Anpassung an das Berliner Landesrecht, wie der Verweis auf das Landesbeamtenversorgungsrecht.

Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 5 EZuIV)

In § 5 EZuIV ergeben sich grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen. Als von der Gewährung der Zulage auszuschließender Personenkreis werden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin bestimmt, daher entfallen Regelungen, die ausschließlich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie Beamtinnen und Beamte anderer Bundesländer galten. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung und zur Anpassung an das Berliner Landesrecht, wie der Verweis auf das BBesG ÜF Bln.

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 6 EZuIV)

Die bislang in § 6 EZuIV (Sonstiger Ausschluss der Zulage) enthaltene Regelung wird aus rechtssystematischen Gründen inhaltlich unverändert als zweiter Absatz an § 5 EZuIV (Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen) angehängen. Daher kann § 6 aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 7 EZuIV)

In § 7 EZuIV ergeben sich grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen. Als zulagenberechtigter Personenkreis werden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin bestimmt, daher entfallen Regelungen, die ausschließlich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte galten. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 9 (§ 8 EZuIV)

In § 8 EZuIV werden die einzelnen Zulagenbeträge an die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen angepasst. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung und in Folge der Änderungen in § 7 EZuIV (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 3 Nummer 8).

Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 9 EZuIV)

In § 9 erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 11 (§ 10 EZuIV)

In § 10 EZuIV werden die einzelnen Zulagenbeträge an die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen angepasst. Als zulagenberechtigter Personenkreis werden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin bestimmt, daher entfallen Regelungen, die ausschließlich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte galten. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 12 (Überschrift § 11 EZuIV)

In der Überschrift zu § 11 erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 13 (§ 11 EZuIV)

In § 11 EZuIV werden die einzelnen Zulagenbeträge an die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen angepasst. Zu-

dem entfallen die bislang in § 11 Absatz 3 und 4 EZuV enthaltenen Obergrenzen für die monatlich insgesamt zahlbare Zulagenhöhe. Als zulagenberechtigter Personenkreis werden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin bestimmt, daher entfallen Regelungen, die ausschließlich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte galten. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 14 (§ 12 EZuV)

In § 12 EZuV ergeben sich grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen. Als zulagenberechtigter Personenkreis werden Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin bestimmt, daher entfallen Regelungen, die ausschließlich für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte galten. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 15 (§ 13 EZuV)

In § 13 werden die jeweiligen Zulagenbeträge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhe der jeweiligen Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen erhöht.

Zu Artikel 3 Nummer 16 (5. Titel)

Es wird eine neue Titelbezeichnung für den neuen Zulagentatbestand „Zulage für Höhenrettungstätigkeit“ in die bestehende Gliederung nach Titeln eingefügt.

Mit § 15a EZuV wird ein neuer Zulagentatbestand für Höhenrettungstätigkeiten in die EZuV eingefügt.

Dienstkräfte in der Höhenrettung der Feuerwehr sind in der rettungsdienstlichen bzw. in der notärztlichen Versorgung und der Evakuierung von Menschen aus Notlagen sowie in der technischen Hilfeleistung in Höhen oder Tiefen tätig. Bei diesen Einsätzen sind die Dienstkräfte extrem stark physisch und psychisch belastet. Neben den widrigen Bedingungen des Arbeitens in besonderen Höhen und Tiefen und der damit verbundenen erheblichen körperlichen Anstrengung besteht auch ein besonderes Absturzrisiko. Dies stellt eine besondere Erschwernis dar. Durch die Zulage wird der mit der Erschwernis verbundene Aufwand abgegolten.

§ 15b EZuV regelt die Höhe der Zulage in Abhängigkeit des zu überwindenden Höhenunterschiedes. Für die Festlegung der Höhe der einzelnen Zulagenbeträge wurde die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen herangezogen. Die Zulage wird für jeden Tag gewährt, an dem der Höhenunterschied überwunden wurde.

Zu Artikel 3 Nummer 17 (Bezeichnung 6. Titel)

Infolge der Einfügung des neuen 5. Titels mit Artikel 3 Nummer 15 dieses Gesetzes erfolgt die Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Titel. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des zulagenberechtigten Personenkreises in der Titelbezeichnung.

Zu Artikel 3 Nummer 18 (§ 16 EZuV)

In § 16 werden die jeweiligen Zulagenbeträge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhe der jeweiligen Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen erhöht. Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Geschlechtergleichstellung. Da die Regelung des Landes Berlin für Soldaten des Bundes nicht einschlägig ist, werden diese aus dem zulagenberechtigten Personenkreis der Regelung gestrichen.

Zu Artikel 3 Nummer 19 (§ 16a EZuIV)

§ 16a wird aufgehoben, da die Regelung einer Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin nicht mehr einschlägig ist.

Zu Artikel 3 Nummer 20 (Bezeichnung, 7. Titel)

Infolge der Einfügung des neuen 5. Titels mit Artikel 3 Nummer 15 dieses Gesetzes erfolgt die Anpassung der Nummerierung der nachfolgenden Titel sowie eine redaktionelle Änderung der Titelbezeichnung zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 21 (§ 17 EZuIV)

In § 17 wird der Zulagenbetrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhe der jeweiligen Beträge der übrigen Bundesländer mit einer vergleichbaren Zulagenregelung erhöht. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung. Zum anderen wird die Bezeichnung „mittlerer Dienst“ an die laubahnrechtlich korrekte Formulierung „Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt“ angepasst.

Zu Artikel 3 Nummer 22 (§ 17 a bis d EZuIV)

Die bisherige Regelung des § 20 EZuIV (Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst) wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten in der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes (§§ 17a bis 17d) grundlegend reformiert. Die bisherige Vorschrift des Landes Berlin gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 EZuIV enthielt eine Regelung zur Gewährung einer monatlichen Wechselschichtzulage, die es zwingend erforderte, dass ständig nach einem Schicht- oder Dienstplan gearbeitet wird. Mit der Änderung dieser Regelung wird auf die Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Schichtdienstmodellen als auch auf das Erfordernis eines Dienstplans verzichtet. Maßgeblich für die Gewährung der Zulage soll künftig sein, dass ein Wechsel der Dienste entgegen dem Biorhythmus erfolgt. Es erfolgt keine Zahlung eines festen Monatsbetrages mehr, sondern der finanzielle Ausgleich für die Erschwernis richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden.

Die o.g. gesetzliche Neuordnung geht sowohl mit einer Namensänderung als auch mit der Einfügung eines neuen Abschnittes einher.

Die Neuregelung der §§ 17a und 17b trägt – in Anknüpfung an die bisherigen Zulagen für Wechselschicht- und Schichtdienst (§ 20 a. F.) – dem Umstand Rechnung, dass Dienste mit häufig wechselnden Arbeitszeiten und einem hohen Anteil von Nachtdienststunden eine besondere Belastung darstellen.

Infolge des Standorts der neuen Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten im neuen Abschnitt 3 sind die Regelungen zur Entstehung des Anspruchs und der Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit (§§ 18 und 19) nicht mehr anzuwenden. Die Zulagenhöhe ergibt sich - unabhängig von der Aufnahme, der Beendigung und der Unterbrechung einer zulageberechtigenden Tätigkeit – ausschließlich auf Grund der in einem Kalendermonat

tatsächlich geleisteten Dienste. Die Zulage wird bei Unterbrechungen - zum Beispiel für die Zeit einer Erkrankung – nicht mehr pauschal fortgezahlt (Ausnahme: § 17d). Sofern aus dem Vormonat ein Übertrag nach § 17b Absatz 2 vorhanden ist, wird dieser - unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach § 17a erfüllt werden – abgegolten (siehe Ausführungen zu § 17b Absatz 2). Der Wegfall der Fortzahlungsregelung wird damit zumindest teilweise kompensiert.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 20 Absatz 1 und 2 wird weitgehend von den jetzigen §§ 17a und 17b Absatz 1 mit abgedeckt. Die im bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c geregelte sogenannte „kleine Schichtzulage“ wird – wegen der mit ihr einhergehenden vergleichsweise geringen Belastung – insoweit aufgegeben, als von ihr bislang auch reine Früh- und Spätschichten ohne eine zusätzliche Belastung durch Nachtdienststunden erfasst wurden.

Zu § 17a – neu

Die Sätze 1 und 2 regeln die Mindestanforderungen für die Gewährung der Zulage.

Die Beamtin oder der Beamte muss mehrmals im Kalendermonat zu Diensten herangezogen werden, das heißt sie oder er muss zu Diensten eingeteilt sein und diese Dienste auch tatsächlich leisten.

Es muss sich hierbei um Dienste zu wechselnden Zeiten handeln. Mit diesem Erfordernis sollen die besonderen Belastungen abgebildet werden, die mit dem Biorhythmuswechsel einhergehen. Für das Wechselerfordernis wird daher ein bestimmter Zeitunterschied bei den Anfangsuhrzeiten verlangt. Das setzt voraus, dass mindestens viermal im Kalendermonat jeweils zwei Dienste vorliegen müssen, deren Anfangsuhrzeiten mindestens 7 Stunden auseinanderliegen. Da die Anfangsuhrzeiten zweier Dienste in beide Richtungen betrachtet 7 Stunden auseinanderliegen müssen und dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, sofern die Differenz in eine Richtung betrachtet größer als 17 Stunden (entspricht 24 Stunden abzüglich 7 Stunden) ist, stellt die Vorschrift klar, dass die Differenz zwischen den Anfangsuhrzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden betragen muss. Die jeweils als Dienstpaaire zu betrachtenden Dienste müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen, da es auf die chronologische Abfolge des jeweiligen Dienstpaares nicht ankommt.

Beispielsweise würden die Voraussetzungen für die Zulagengewährung vorliegen, wenn ein Dienstpaaire wie folgt liegen würde

1. Dienst: 1. Juli, Dienstantritt 5.00 Uhr und
2. Dienst: 10. Juli, Dienstantritt 12.00 Uhr.

Die Differenz zwischen beiden Dienstantrittszeiten liegt, ohne Berücksichtigung des chronologischen Ablaufs der Kalendertage, bei 7 Stunden (betrachtet von 5.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bzw. bei 17 Stunden (betrachtet von 12.00 Uhr bis 5.00 Uhr).

Die mindestens 7 Stunden auseinanderliegenden Dienste müssen, wie im Beispiel dargestellt nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es genügt vielmehr, dass sich über den Kalendermonat verteilt mindestens vier Dienstpaaire (acht Dienste) finden lassen, die die nötigen Anforderungen aufweisen.

Der Dienstbeginn kann sowohl nur zu zwei unterschiedlichen Uhrzeiten (im Kalendermonat beginnen vier Dienste um 5 Uhr und weitere vier Dienste um 12 Uhr) als auch zu ganz

unterschiedlichen Uhrzeiten erfolgen, sofern sich mindestens vier Dienstpaaire finden lassen, bei denen die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen im Kalendermonat mindestens 5 Nachtdienststunden geleistet werden. In Abkehr von der bisherigen uneinheitlichen Rechtslage gelten als Nachtdienststunden nunmehr vorschriftenübergreifend die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleisteten Stunden. Die für einen Ausgleich erforderliche Mindeststundenzahl (5 Stunden) sowie der Zeitraum, in dem der Dienst geleistet worden sein muss (20 Uhr bis 6 Uhr), entsprechen den Tatbestandsvoraussetzungen der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 und 4).

Satz 3 wurde im Vergleich zur bisherigen Regelung lediglich geringfügig redaktionell angepasst (Dienst statt bisher Arbeitszeit). Wie bisher gilt daher Bereitschaftsdienst (ebenso wie Zeiten einer Rufbereitschaft) nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 17b – neu

Sofern in einem Kalendermonat die Mindestvoraussetzungen des § 17a erfüllt werden, bestimmt § 17b Absatz 1, dass eine Zulage gewährt wird, die sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls aus einem Erhöhungsbetrag und einem Zusatzbetrag zusammensetzt.

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelte Grundbetrag richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Nachtdienststunden. Pro Nachtdienststunde werden 2,40 Euro gewährt, wobei Bruchteile von Stunden anteilig vergütet werden (Satz 2). Vorgesehen sind mithin linear steigende Zulagenbeträge. Der Grundbetrag ist auf höchstens 108 Euro monatlich begrenzt; es finden demnach höchstens 45 Nachtdienststunden Berücksichtigung. Die den Höchstwert von 45 Nachtdienststunden übersteigenden Nachtdienststunden werden von der Übertragsregelung nach Absatz 2 erfasst. Die niedrige Mindeststundenzahl von nur 5 Nachtdienststunden ermöglicht es, dass auch die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger der sogenannten „kleinen Schichtzulage“ nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c a. F. von der neuen Regelung profitieren.

Da der Dienst in der Zeit von 0 Uhr bis 6 Uhr eine besondere Belastung darstellt, bestimmt Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, dass sich die Zulage für jede in dieser Zeit geleistete Stunde um einen Euro erhöht. Diese Stunden werden ohne Obergrenze vergütet, wobei Bruchteile von Stunden anteilig vergütet werden (siehe Satz 2).

Nach der bisherigen Rechtslage wurden für die Vergütung des Wechselschichtdienstes auch die Belastungen durch Dienste an Wochenenden berücksichtigt. Hieran knüpft Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 an und bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal zu Diensten herangezogen werden, die überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag geleistet werden, einen Zusatzbetrag von 20 Euro erhalten.

Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt auch angefangene Stunden. Die anteilige Gewährung der Zulage erfolgt entsprechend der geleisteten Minuten. Auch diese anteilige Berücksichtigung angefangener Stunden darf nicht zum Überschreiten der Höchstgrenze von 108 Euro führen.

Das Zusammenwirken der Bestandteile des Absatzes 1 Satz 1 führt insgesamt zu einer spürbaren Verbesserung des Ausgleichs.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die in einem Kalendermonat geleisteten Nachtdienststunden, die wegen Überschreitung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Höchstgrenze von

108 Euro nicht über den Grundbetrag abgegolten werden, deren Anzahl also 45 Nachtdienststunden übersteigen, nicht verfallen. Sie werden vielmehr in den jeweils folgenden Kalendermonat übertragen. Auch der Übertrag in ein nachfolgendes Kalenderjahr ist möglich. Der Übertrag, der sich über mehrere Monate addieren kann, ist insgesamt auf maximal 135 Nachtdienststunden begrenzt. Dies entspricht dem Höchstwert von 45 Nachtdienststunden über einen Zeitraum von drei Monaten.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass übertragene Nachtdienststunden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann ausgezahlt werden, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 nicht vorliegen. Bei dem Verfahren zur Übertragung von Nachtdienststunden in den jeweiligen Folgemonat sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:

1. Werden in einem Monat die Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 erfüllt und mindestens 5, jedoch weniger als 45 Nachtdienststunden geleistet und besteht ein Übertrag aus dem Vormonat, wird die Zulagenhöhe bis zum maximalen Grundbetrag von 108 Euro bzw. die geleistete Stundenzahl durch übertragene Nachtdienststunden auf den Höchstwert von maximal 45 Stunden aufgestockt. Gegebenenfalls erhöht sich die Zulage noch um Erhöhungsbeträge für Nachtdienststunden zwischen 0 Uhr und 6 Uhr sowie um den Zusatzbetrag für Wochenend- oder Feiertagsdienste. Der nicht verbrauchte Übertrag wird in den Folgemonat übertragen.
2. Werden in dem aktuellen Monat die Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 (zum Beispiel wegen urlaubsbedingter Abwesenheit, Krankheit, Fortbildung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle mit anderen Dienstzeiten) nicht erfüllt – sei es, dass weniger als 5 Nachtdienststunden geleistet werden, oder sei es, dass dem Wechselerfordernis nicht entsprochen wird – und ist ein Übertrag aus dem Vormonat erfolgt, so werden die übertragenen Nachtdienststunden bis zum maximalen Grundbetrag von 108 Euro (45 Nachtdienststunden) vergütet. Da jedoch für den aktuellen Kalendermonat mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 kein Zulagenanspruch besteht, erfolgt weder eine Vergütung der aktuell geleisteten Nachtdienststunden noch eine Auszahlung eines Erhöhungs- oder Zusatzbetrags. Der nicht verbrauchte Übertrag wird in den Folgemonat übertragen.

Absatz 2 Satz 2 ist auch bei einem Wechsel in eine nicht zulageberechtigende Tätigkeit und vor Versetzungen in den Ruhestand anzuwenden.

Zu § 17c – neu

§ 17c entspricht inhaltlich überwiegend der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 3 a. F. und enthält im Vergleich redaktionelle Änderungen. Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 wird zudem erreicht, dass künftig auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Zulage in vollem Umfang erhalten.

Zu § 17d – neu

Die Regelung entspricht § 4a.

Auch bei der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten erfolgt demnach künftig – ebenso wie bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten – eine Fortzahlung nur bei einem sogenannten qualifizierten Dienstunfall. Eine Anlehnung an die Regelung über Dienst zu ungünstigen Zeiten erscheint aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift sowie des Umstandes, dass die insoweit zu erwartenden Fehlzeiten in der Regel länger andauernd sind, angezeigt.

Da eine Fortzahlung nur im Falle eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalls erfolgen soll, wird in Absatz 1 Nummer 1 neben dem Begriff des Dienstunfalls in § 37 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) an den Begriff des Unfalls in § 31a Absatz 2 LBeamVG angeknüpft. Die Beamtin oder der Beamte muss sich also bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzen und infolgedessen einen Dienstunfall erleiden (§ 37 Absatz 1 LBeamVG). Absatz 2 Satz 2 enthält eine Günstigkeitsregelung.

Zu Artikel 3 Nummer 23 (Nummerierung, 4. Abschnitt)

Infolge der Einfügung des neuen 3. Abschnitts erfolgt eine redaktionelle Änderung bei der Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte.

Zu Artikel 3 Nummer 24 (§ 18 EZuV)

In § 18 Absatz 1 EZuV erfolgt auf Grund der Anpassung der Verordnung durch Wegfall der im Land Berlin nicht einschlägigen Zulagentatbestände eine redaktionelle Änderung der Bezugnahmen auf nachfolgende Paragraphen.

Zu Artikel 3 Nummer 25 a) (§ 19 EZuV)

In § 19 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das Berliner Landesrecht durch den Verweis auf das BBesG ÜF Bln. Auf Grund der Anpassung der Verordnung durch Wegfall der im Land Berlin nicht einschlägigen Zulagentatbestände erfolgt eine redaktionelle Änderung der Bezugnahmen auf nachfolgende Paragraphen.

Zu Artikel 3 Nummer 25 b)

In § 19 Absatz 2 erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung. Da die Regelung des Landes Berlin für Soldaten des Bundes nicht einschlägig ist, werden diese aus dem zulagenberechtigten Personenkreis der Regelung gestrichen.

Zu Artikel 3 Nummer 26 (§ 20 EZuV)

Die Regelung in § 20 EZuV wurde überarbeitet und findet sich nun in den im neuen Abschnitt 3 geregelten Zulagentatbestand § 17a ff. wieder. Daher wird § 20 aufgehoben.

Zu Artikel 3 Nummer 27 (§ 21 EZuV)

In § 21 EZuV werden die jeweiligen Zulagenbeträge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Höhe der jeweiligen Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen erhöht. Es erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung. Zum anderen wird die Bezeichnung „mittlerer Dienst“ an die laufbahnrechtlich korrekte Formulierung „Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt“ angepasst. Die Regelung wurde zudem entsprechend dem zeitgemäßen Sprachgebrauch bezüglich der Bezeichnung von Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3 Nummer 28 (§ 22 EZuV)

Die Erschwerniszulagen für besondere polizeiliche Einsätze (§ 22 EZuV) sowie für verdeckte Ermittler werden erhöht und spezifiziert. Die aus dem Bundesrecht stammenden

Regelungen für Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter und Beamte des Zollfahndungsdienstes sind für die Berliner Polizei nicht einschlägig und werden gestrichen. Die neue Fassung der Regelung berücksichtigt sprachlich die Geschlechtergleichstellung.

§ 22 EZuV Absatz 1

Die Zulagenregelung gemäß § 22 EZuV Absatz 1 wird hinsichtlich der Zulagenbeträge für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Berlin, soweit vergleichbare Belastungen bestehen, an die Höhe der jeweiligen Zulage nach § 22 EZuV des Bundes angeglichen. Die Zulage für besondere polizeiliche Einsätze soll die besonders hohen körperlichen und psychischen Belastungen ausgleichen. Die besonderen Belastungen sind durch die veränderte Sicherheitslage im Land Berlin und bundesweit in den letzten Jahren stetig angestiegen, eine Erhöhung der Beträge erscheint daher angemessen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde in Abhängigkeit von der besonderen Belastung der Dienstkräfte und der Organisationsstruktur des Landeskriminalamtes der Polizei Berlin neu geordnet. Die Abstufung in der Höhe der Zulagengewährung ergibt sich aus der jeweils besonderen Erschwernis der jeweiligen Dienstkräfte. Dies wurde bei der Zulagenhöhe berücksichtigt.

§ 22 Absätze 2 bis 4

Gemäß Absatz 2 der Neuregelung knüpft die Gewährung der Zulage für besondere polizeiliche Einsätze an eine Verwendung in der Abteilung Operative Dienste des LKA an. Absatz 3 der Neuregelung sieht Zulagen für entsprechende Verwendungen auch außerhalb dieser Abteilung vor, namentlich in den Gliederungseinheiten für Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO) der Direktionen. Vorsorglich berücksichtigt wurden in Absatz 3 der Neuregelung auch Verwendungen in Mobilien Fahndungseinheiten (MFE) nach dem Vorbild der Bundespolizei, die es gegenwärtig bei der Berliner Polizei noch nicht gibt. Damit wird eine Flexibilität geschaffen, um entsprechenden Bedarfen zeitnah Rechnung tragen zu können. Absatz 4 sieht eine Zulage für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler vor.

§ 22 Absatz 5

Künftig soll die Zulage für besondere polizeiliche Einsätze auch Dienstkräften gewährt werden, die sich noch in der Ausbildung befinden. Dies ist unter Berücksichtigung des Erschwernisses, das ihnen schon in der Ausbildung entsteht und unter dem Gesichtspunkt der Nachwuchsgewinnung geboten.

Zu Artikel 3 Nummer 29 (§ 22a EZuV)

In § 22a EZuV werden die einzelnen Zulagenbeträge an die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen angepasst. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 30 (§ 23 EZuV)

In § 23 EZuV werden die einzelnen Zulagenbeträge an die durchschnittliche Höhe der Beträge der übrigen Bundesländer mit vergleichbaren Zulagenregelungen angepasst. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen zur Geschlechtergleichstellung.

Zu Artikel 3 Nummer 31 (§ 23a bis 23n EZuV)

Die für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin nicht einschlägigen Vorschriften der §§ 23a bis 23n werden aufgehoben.

Zu Artikel 3 Nummer 32 (Nummerierung, 5. Abschnitt)

Infolge der Einfügung des neuen 3. Abschnitts erfolgt eine redaktionelle Änderung bei der Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte.

Zu Artikel 3 Nummer 33 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift bewirkt einen gleitenden Übergang zwischen der alten und der neuen Ausgleichssystematik. Die Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst nach dem bisherigen § 20 EZuIV werden zumeist pauschal im Voraus gezahlt, während sich die Zulagengewährung nach den §§ 17a und b EZuIV – bei Einhaltung einer bestimmten Mindestzahl von Dienstwechseln – nach der Anzahl der geleisteten Nachtdienststunden bestimmt. Da diese Nachtdienststunden zunächst für den jeweiligen Kalendermonat zu erfassen sind, können sie naturgemäß nur nachgelagert abgegolten werden. Die Vorschrift des § 28 EZuIV schafft für die Fälle, in denen bisher pauschal im Voraus gezahlt wurde, einen gleitenden Übergang. Sie erleichtert die verfahrenstechnische Umsetzung, vermindert Zahlungsverzögerungen und stellt weitgehend sicher, dass sich Dienstunterbrechungen im Übergangszeitraum nicht anspruchsmindernd auswirken.

Allen Beamtinnen und Beamten, die im Dezember 2017 eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach dem künftig wegfallenden § 20 EZuIV Absatz 1 oder Absatz 2 erhalten haben und bei denen die zulagenberechtigende Tätigkeit nach § 20 EZuIV in den folgenden Monaten bis zur Veröffentlichung der Zulagenregelung für Dienst zu wechselnden Zeiten gemäß §§ 17a bis 17d) fortbesteht, wird diese Zulage bei Vorliegen der zulagenberechtigenden Tätigkeit in unveränderter Höhe im Zeitraum von Januar 2018 bis zum Monat der Verkündung des VdZuIG im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fortgezahlt. Es handelt sich hierbei um einen Vorschuss.

Nähere Hinweise zur praktischen Durchführung der Überleitungsregelung werden zeitnah zur Veröffentlichung des VdZuIG in einem Rundschreiben bekannt gegeben.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p align="center">Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>Bundesbesoldungsordnungen A und B</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>...</p> <p>II. Zulagen</p> <p>...</p> <p align="center">10. Zulagen für Beamte der Feuerwehr</p> <p>(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.</p> <p>(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p> <p>(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p>	<p align="center">Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin</p> <p>Bundesbesoldungsordnungen A und B</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>...</p> <p>II. Zulagen</p> <p>...</p> <p align="center">10. Zulagen für Beamte der Feuerwehr</p> <p>(1) Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundesbesoldungsordnung A, die Einsatzdienst oder Führungsfunktionen im Einsatz wahrnehmen, in der Aus- und Fortbildung tätig sind, Dienst in der Leitstelle versehen oder Wachleiterin oder Wachleiter sind, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten auch feuerwehrtechnische Beamte in der Laufbahnausbildung.</p> <p>(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.</p> <p>(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.</p>

27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, ~~des mittleren Krankenpflagedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten,~~ des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

- aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
- bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

b) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

c) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

- aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
- bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

b) Beamte der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst mit den Laufbahnzweigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflagedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten

- aa) in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8,**
- bb) in den übrigen Besoldungsgruppen,**

c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und e mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

Anlage IX
Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
 - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
...	
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

Anlage IX
Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
 - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
...	
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75

...			...		
Nummer 10 Abs. 1			Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit			Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69	von einem Jahr		66,87
von zwei Jahren		127,38	von zwei Jahren		133,75
Absatz 3		200,00	Absatz 3		200,00
...			...		
Nummer 27			Nummer 27		
Abs. 1			Abs. 1		
Buchstabe a			Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		20,38	Doppelbuchstabe aa		20,38
Doppelbuchstabe bb		79,70	Doppelbuchstabe bb		79,70
			Buchstabe b		
			Doppelbuchstabe aa		20,38

<p>Abs. 2</p> <table border="0"> <tr> <td>Buchstabe ø</td> <td>88,59</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe ε</td> <td>88,59</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe a</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Doppelbuchstabe bb</td> <td>59,37</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe ø und ε</td> <td>88,59</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> </tr> </table>	Buchstabe ø	88,59	Buchstabe ε	88,59	Buchstabe a		Doppelbuchstabe bb	59,37	Buchstabe ø und ε	88,59	...		<table border="0"> <tr> <td>Doppelbuchstabe bb</td> <td>79,70</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe c</td> <td>88,59</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe d</td> <td>88,59</td> </tr> <tr> <td>Abs. 2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Buchstabe a</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Doppelbuchstabe bb</td> <td>59,37</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe b</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Doppelbuchstabe bb</td> <td>59,37</td> </tr> <tr> <td>Buchstabe c und d</td> <td>88,59</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td></td> </tr> </table>	Doppelbuchstabe bb	79,70	Buchstabe c	88,59	Buchstabe d	88,59	Abs. 2		Buchstabe a		Doppelbuchstabe bb	59,37	Buchstabe b		Doppelbuchstabe bb	59,37	Buchstabe c und d	88,59	...	
Buchstabe ø	88,59																																
Buchstabe ε	88,59																																
Buchstabe a																																	
Doppelbuchstabe bb	59,37																																
Buchstabe ø und ε	88,59																																
...																																	
Doppelbuchstabe bb	79,70																																
Buchstabe c	88,59																																
Buchstabe d	88,59																																
Abs. 2																																	
Buchstabe a																																	
Doppelbuchstabe bb	59,37																																
Buchstabe b																																	
Doppelbuchstabe bb	59,37																																
Buchstabe c und d	88,59																																
...																																	
<p>Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202)</p>	<p>Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 202)</p>																																
<p>Artikel 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2017 in Kraft.</p>	<p>Artikel 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2017 in Kraft.</p>																																

(2) Artikel 4 tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.	(2) Artikel 4 § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. (3) Artikel 4 § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.
Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)
<p style="text-align: center;">Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis</p> <p>Titel</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften</u></p> <p>§ 1 - Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 - Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>2. Abschnitt - Einzel abzugeltende Erschwernisse</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>1. Titel - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten</u></p> <p>§ 3 - Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>§ 4 - Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>§ 4a - Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p>§ 5 - Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen</p> <p>§ 6 - Sonstiger Ausschluß der Zulage</p> <p>§ 6a - aufgehoben -</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften</u></p> <p>§ 1 - Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 - Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>2. Abschnitt - Einzel abzugeltende Erschwernisse</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>1. Titel - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten</u></p> <p>§ 3 - Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>§ 4 - Höhe und Berechnung der Zulage</p> <p>§ 4a - Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p>§ 5 - Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen</p> <p>§ 6 - Sonstiger Ausschluss der Zulage</p> <p>§ 6a - aufgehoben -</p>

2. Titel - Zulage für Tauchertätigkeit

§ 7 - Allgemeine Voraussetzungen

§ 8 - Höhe der Zulage

§ 9 - Berechnung der Zulage

3. Titel - Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10 - Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und für besonders gefährliche Munitionserprobungen

§ 11 - Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

4. Titel - Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

§ 12 - Allgemeine Voraussetzungen

§ 13 - Höhe der Zulage

§ 14 - Berechnung der Zulage

2. Titel - Zulage für Tauchertätigkeit

§ 7 - Allgemeine Voraussetzungen

§ 8 - Höhe der Zulage

§ 9 - Berechnung der Zulage

3. Titel - Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10 - Zulage für **den Umgang mit Munition mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad**

§ 11 - Zulage für Tätigkeiten der **Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler**

4. Titel - Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

§ 12 - Allgemeine Voraussetzungen

§ 13 - Höhe der Zulage

§ 14 - Berechnung der Zulage

§ 15 - Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

5. Titel - Zulagen für Klimaerprobung und Unterdruckkammerdienst

§ 16 - Zulage für Klimaerprobung

§ 16a - Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst

6. Titel - Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter

§ 15 - Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes

5. Titel - Zulage für Höhenrettungstätigkeit

§ 15a - Zulage für Höhenrettungstätigkeit

§ 15b - Höhe der Zulage

6. Titel - Zulagen für Klimaerprobung

§ 16 - Zulage für Klimaerprobung

§ 16a – **(weggefallen)**

7. Titel - Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten

§ 17 - Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

3. Abschnitt – Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

§ 17a – Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

§ 17 - Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

3. Abschnitt - Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 18 - Entstehung des Anspruchs

§ 19 - Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

~~§ 20 - Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst~~

§ 21 - Zulagen für den Krankenpflegedienst

§ 22 - Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze, Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen, Beamte des Zollfahndungsdienstes sowie für Beamte als verdeckte Fr-

§ 17b – Höhe der Zulage

§ 17c – Ausschluss der Zulage

§ 17d – Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

4. Abschnitt - Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 18 - Entstehung des Anspruchs

§ 19 - Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

§ 20 – (weggefallen)

§ 21 - Zulagen für **die Pflege von Kranken**

§ 22 - Zulage für **Polizeivollzugsbeamtinnen** und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als verdeckte **Ermittlerinnen und Ermittler**

§ 22a - Zulage für **Polizeivollzugsbeamtinnen und** Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

§ 23 - Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

§ 23a - (weggefallen)

mittler

~~§ 22a - Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal~~

~~§ 23 - Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen~~

~~§ 23a - Zulage im Seuchenbetrieb des Friedrich-Loeffler-Instituts~~

~~§ 23b - Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe~~

~~§ 23c - Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote~~

~~§ 23d - Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe~~

~~§ 23e - Zulage für Kampfschwimmer und Minentaucher~~

~~§ 23f - Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes~~

~~§ 23g - Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst~~

~~§ 23h - Zulage für Fallschirmspringer~~

~~§ 23i - Zulage im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und im Radarführungsdienst~~

~~§ 23j - Zulage für Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst~~

~~§ 23b - (weggefallen)~~

~~§ 23c - (weggefallen)~~

~~§ 23d - (weggefallen)~~

~~§ 23e - (weggefallen)~~

~~§ 23f - (weggefallen)~~

~~§ 23g - (weggefallen)~~

~~§ 23h - (weggefallen)~~

~~§ 23i - (weggefallen)~~

~~§ 23j - (weggefallen)~~

~~§ 23k - (weggefallen)~~

~~§ 23l - (weggefallen)~~

~~§ 23m - (weggefallen)~~

~~§ 23n - (weggefallen)~~

~~§ 23k – Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen~~

~~§ 23l – Zulage für Bergführer~~

~~§ 23m – Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte~~

~~§ 23n – Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung~~

4. Abschnitt - (weggefallen)

§§ 24 bis 27 - (weggefallen)

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

5. Abschnitt - (weggefallen)

§§ 24 bis 27 - (weggefallen)

6. Abschnitt – Übergangsregelungen

§ 28 – Übergangsregelung für die Umstellung von den Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für **Empfängerinnen und** Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.

2. Abschnitt

Einzel abzugeltende Erschwernisse

1. Titel

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an Samstagen nach 13.00 Uhr,
3. an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage

§ 2

Ausschluss einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

unverändert

2. Abschnitt

Einzel abzugeltende Erschwernisse

1. Titel

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) **Empfängerinnen und** Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und **Empfängerinnen und** Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. **Bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.**

(2) unverändert

nicht auf einen Sonntag fallen,
4. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird.

(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht ~~der Dienst während Übungen,~~ Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten ~~des~~ hierzu Verpflichteten in seiner Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von ihm anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort seiner Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,36 Euro je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr ~~0,64 Euro~~ je Stunde sowie

(3) Zulagefähig sind nur Zeiten einer tatsächlichen Dienstausbung; Bereitschaftsdienst, der zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist voll zu berücksichtigen. Wachdienst ist nur zulagefähig, wenn er mit mehr als 24 Stunden im Kalendermonat zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. **Bei Teilzeitbeschäftigung werden diese Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitszeit reduziert.**

(4) **Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.**

(5) Rufbereitschaft im Sinne von Absatz 4 ist das Bereithalten **von** hierzu Verpflichteten in **ihrer** Häuslichkeit (Hausrufbereitschaft) oder das Bereithalten an einem von **ihnen** anzuzeigenden und dienstlich genehmigten Ort **ihrer** Wahl (Wahlrufbereitschaft), um bei Bedarf zu Dienstleistungen sofort abgerufen werden zu können. Beim Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt als Häuslichkeit die Gemeinschaftsunterkunft.

§ 4

Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,36 Euro je Stunde,
2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr **0,72 Euro** je Stunde sowie

<p>b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie 2. für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes <ol style="list-style-type: none"> a) bei Justizvollzugsanstalten, b) beim Bundeseisenbahnvermögen, wenn sie im Wege der Zuweisung im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft eingesetzt sind, und c) im Betriebsdienst der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost <p>0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4a Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p>(1) Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Voll-</p>	<p>b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,68 Euro je Stunde.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamtinnen und Beamte nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie 2. für Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin bei Justizvollzugsanstalten <p>0,83 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 4a Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit</p> <p>(1) Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten weitergewährt, die vorübergehend dienstunfähig sind</p>
---	--

~~zugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Ferner wird die Zulage weitergewährt, wenn Beamte bei einem besonderen Einsatz im Ausland oder im dienstlichen Zusammenhang damit einen Unfall erleiden, der auf vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse mit gesteigerter Gefährdungslage zurückzuführen ist, ohne dass die sonstigen Voraussetzungen des § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes vorliegen. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.~~

~~(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit von Soldaten infolge eines Unfalls im Sinne des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.~~

§ 5

Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

- ~~1. (weggefallen)~~
- ~~2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),~~
- ~~3. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),~~
- ~~4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden sowie beim Deutschen~~

- a) infolge eines Unfalls im Sinne des § 31a Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder**
- b) eines Dienstunfalls im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.**

(2) Die Höhe der Zulage entspricht dem Durchschnitt der Zulagen für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Steht der Beamtin oder dem Beamten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.

§ 5

Ausschluss der Zulage durch andere Zulagen

(1) Die Zulage wird nicht gewährt neben

1. einer Vergütung für **Beamtinnen und** Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**),
2. Auslandsdienstbezügen (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**),

<p>Bundestag oder bei den Landtagen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,</p> <p>5. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</p> <p>5a. einer Zulage nach Nummer 8b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,</p> <p>6. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,</p> <p>7. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX §§ 21 und 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.</p> <p>(2) Für Zeiträume, für die eine Bordzulage nach § 23b zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Sonstiger Ausschluß der Zulage</p> <p>Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6a - aufgehoben –</p> <p style="text-align: center;">2. Titel Zulage für Tauchertätigkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p>3. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin,</p> <p>(2) Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mitabgegolten oder ausgeglichen gilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 -aufgehoben-</p> <p style="text-align: center;">§ 6a</p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;">2. Titel Zulage für Tauchertätigkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p>
--	--

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte ~~und Soldaten~~ erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät ~~sowie als Ausbilder für das U-Boot-Rettungstauchen im Ausbildungszentrum Schiffssicherung der Marinetechnikschule der Bundeswehr in Neustadt/Holstein in Erstverwendung.~~

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

~~(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der Kampfschwimmer- oder Minentaucherzulage nach § 23e.~~

§ 8 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde ~~2,76 Euro.~~

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern	11,45 Euro,
von mehr als 5 Metern	13,89 Euro,
von mehr als 10 Metern	17,26 Euro,
von mehr als 15 Metern	22,23 Euro.

Allgemeine Voraussetzungen

(1) **Beamtinnen und** Beamte erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät.

Zu den Tauchertätigkeiten gehören auch Übungen oder Arbeiten in Pressluft (Druckkammern).

(3) gestrichen

§ 8 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde **2,92 Euro.**

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern	12,16 Euro,
von mehr als 5 Metern	14,63 Euro,
von mehr als 10 Metern	18,70 Euro,
von mehr als 15 Metern	24,36 Euro.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 4,44 Euro je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
- ~~3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,~~
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3°C Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9

Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um **4,71 Euro** je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3°C Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 2 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9

Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für **Helmtaucherinnen und** Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für **Schwimmtaucherinnen und** Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleu-

3. Titel
Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10
Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und
für besonders gefährliche Munitionserprobungen

~~(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt täglich 3,83 Euro. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 0,77 Euro, höchstens jedoch bis zu 7,68 Euro.~~

~~(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 1.~~

§ 11
Zulage für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer
und Sprengstoffermittler

sens bis zum Ende des Ausschleusens.

3. Titel
Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10
Zulage für den Umgang mit Munition
mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Laborieren, Delaborieren und Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage in Höhe von 4,06 Euro täglich. Die Tätigkeit muss von der Beamtin oder dem Beamten selbst ausgeübt werden. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere Stunde um 0,82 Euro, höchstens jedoch bis zu 8,16 Euro.

(2) gestrichen

§ 11
Zulage für Tätigkeiten der **Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler**

(1) ~~Beamte und Soldaten~~ mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt ~~25,56 Euro~~ für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfaßt insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

~~Die Zulage darf den Betrag von 383,40 Euro im Monat nicht übersteigen.~~

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu ~~255,65 Euro~~ für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von ~~15,34 Euro~~ je Einsatz. Der Umgang umfaßt insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. ~~Die Zulage darf den~~

(1) **Beamtinnen und** Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung **zur Sprengstoffentschärferin oder** zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt **28,01 Euro** für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfaßt insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu **280,10 Euro** für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von **16,81 Euro** je Einsatz. Der Umgang **umfasst** insbe-

~~Betrag von 230,10 Euro im Monat nicht übersteigen.~~

~~(4) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Gesamtbetrag von 818,07 Euro im Monat nicht übersteigen.~~

4. Titel

Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern,
an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes,
des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten
des lufthygienischen Überwachungsdienstes

§ 12

Allgemeine Voraussetzungen

(1) ~~Beamte und Soldaten~~ erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu besteigenden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährlichen Stellen befinden.

§ 13

Höhe der Zulage

sondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.

(4) gestrichen.

4. Titel

Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern,
an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes,
des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten
des lufthygienischen Überwachungsdienstes

§ 12

Allgemeine Voraussetzungen

(1) **Beamtinnen und** Beamte erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) unverändert

§ 13

Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	1,53 Euro,
von mehr als 50 Metern	2,56 Euro,
von mehr als 100 Metern	4,09 Euro,
von mehr als 200 Metern	6,65 Euro,
von mehr als 300 Metern	9,20 Euro.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern	um 0,51 Euro,
von mehr als 100 Metern	um 1,02 Euro,
von mehr als 200 Metern	um 1,53 Euro,
von mehr als 300 Metern	um 2,05 Euro.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß , Prüf- gängen, Erkundungen, Ein- weisungen oder Beaufsich- tigungen	1,02 Euro,
2. Instandhalten, Instandsetzen	1,53 Euro,

1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	1,73 Euro,
von mehr als 50 Metern	2,89 Euro,
von mehr als 100 Metern	4,63 Euro,
von mehr als 200 Metern	7,54 Euro,
von mehr als 300 Metern	10,42 Euro.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern	um 0,58 Euro,
von mehr als 100 Metern	um 1,16 Euro,
von mehr als 200 Metern	um 1,73 Euro,
von mehr als 300 Metern	um 2,32 Euro.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlass , Prüf- gängen, Erkundungen, Ein- weisungen oder Beaufsich- tigungen	1,15 Euro,
2. Instandhalten, Instandsetzen	1,73 Euro,

<p>oder Abnehmen</p> <p>3. Errichten oder Abbrechen 2,05 Euro.</p> <p>Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Berechnung der Zulage</p> <p>Die Zulagen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes</p> <p>Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und an trigonometrischen Beobachtungseinrichtungen des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes.</p>	<p>oder Abnehmen</p> <p>3. Errichten oder Abbrechen 2,32 Euro.</p> <p>Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Berechnung der Zulage</p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes, des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes</p> <p>unverändert</p> <p style="text-align: center;">5. Titel Zulage für Höhenrettungstätigkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 15a</p>
--	---

Zulage für Höhenrettungstätigkeit

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes erhalten eine Zulage für Tätigkeiten der Höhenrettung. Diese Tätigkeiten sind die rettungsdienstliche oder notärztliche Versorgung und die Evakuierung von Menschen aus Notlagen und die technische Hilfeleistung in Höhen oder Tiefen sowie Übungen der Höhenrettung. Die Tätigkeiten der Höhenrettung müssen zu den regelmäßigen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten gehören.

§ 15b Höhe der Zulage

Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 15a beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern	1,73 Euro
von mehr als 50 Metern	2,89 Euro
von mehr als 100 Metern	4,63 Euro
von mehr als 200 Metern	7,54 Euro
von mehr als 300 Metern	10,42 Euro

5. Titel
Zulagen für Klimaerprobung und ~~Unterdruckkammerdienst~~

§ 16
Zulage für Klimaerprobung

6. Titel
Zulagen für Klimaerprobung

§ 16
Zulage für Klimaerprobung

~~Beamte und Soldaten~~, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem Wind-Chill-Faktor von mindestens 1.400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C ~~2,05 Euro~~ täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem Wind-Chill-Faktor von mehr als 1.600 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C um ~~0,54 Euro~~ täglich.

~~§ 16a~~

~~Zulage für Soldaten im Unterdruckkammerdienst~~

~~(1) Soldaten im Unterdruckkammerdienst beim Flugmedizinischen Institut der Luftwaffe, die in einer simulierten Höhe von mindestens 5.000 m verwendet werden, erhalten eine Zulage.~~

~~(2) Die Zulage beträgt 7,67 Euro für jeden Einsatz nach Absatz 1, höchstens jedoch 76,70 Euro monatlich. Der Einsatz beginnt mit dem Einschleusen und endet mit dem Ausschleusen.~~

~~(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der Fliegerzulage nach § 23f.~~

~~6. Titel~~

~~Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter~~

~~§ 17~~

~~Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage~~

Beamtinnen und Beamte, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- oder Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem Wind-Chill-Faktor von mindestens 1.400 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mindestens 20 °C **2,28 Euro** täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem Wind-Chill-Faktor von mehr als 1.600 oder bei einem Wet-Bulb-Globe-Temperature-Index von mehr als 30 °C um **0,57 Euro** täglich.

§ 16 a

-aufgehoben-

7. Titel

Zulage für die Pflege schwer brandverletzter Patientinnen und Patienten

§ 17

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst und entsprechende Soldaten, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,29 Euro.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten **Patientinnen und** Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der **für Gesundheit zuständigen Behörde** der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde **1,46** Euro.

3. Abschnitt

Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

§ 17a

Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamtinnen und Beamte erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

- 1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und**
- 2. im Kalendermonat mindestens 5 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich diese Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.**

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangsuhrzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höch-

tens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

**§ 17b
Höhe der Zulage**

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

- 1. einem Grundbetrag von 2,40 Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch 108 Euro monatlich,**
- 2. einem Erhöhungsbetrag von 1 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie**
- 3. einem monatlichen Zusatzbetrag von 20 Euro für Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.**

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.

**§ 17c
Ausschluss der Zulage**

3. Abschnitt
Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 18

- Die Zulage wird nicht gewährt**
- 1. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,**
 - 2. folgenden Besoldungsempfängern:**
 - a) Beamtinnen und Beamten, die als Pförtnerinnen und Pförtner oder Wächterinnen und Wächter tätig sind,**
 - b) Beamtinnen und Beamten, die**
 - aa) nach § 22 Zulagen für besondere Einsätze erhalten oder**
 - bb) Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin erhalten,**
 - c) Beamtinnen und Beamten, die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die durch diese Tätigkeit bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.**

§ 17d
Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Für die Weitergewährung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gilt § 4a entsprechend.

4. Abschnitt
Zulagen in festen Monatsbeträgen

§ 18

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den ~~§§ 19 bis 26~~ nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulagenregelung eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 19

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise,

soweit in den ~~§§ 20 bis 26~~ nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den **§§ 19 bis 23** nichts anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

§ 19

Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit

(1) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin**),
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise,

soweit in den **§§ 21 bis 23** nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

~~(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei Beamten die Voraussetzungen des § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Beamte oder Soldat des Lebereinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst war.~~

~~§-20~~

~~Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst~~

~~(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Wechselschichtzulage von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.~~

~~(2) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),~~

~~a) eine Schichtzulage von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur~~

(2) Die Befristungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn bei **Beamtinnen und Beamten** die Voraussetzungen des § 37 des **Landesbeamtenversorgungsgesetzes** erfüllt sind. Es ist nicht erforderlich, dass sich **Beamtinnen und Beamte** des Lebereinsatzes bei Ausübung der Diensthandlung bewusst **waren**.

§ 20

(weggefallen)

- in je sieben Wochen leisten,
- b) eine Schichtzulage von 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
 - c) eine Schichtzulage von 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflagedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandsdienstbezüge (§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist. Satz 1 ist anzuwenden auch für den Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt.

(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch besteht auf eine Stellenzulage nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I

S. 1370, 1376), den Nummern 5a, 8, 8a, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflagedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 Euro monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhalten die der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sowie einer gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Gesellschaft zugewiesenen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens und Beamte der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost bei ständigem Schichtdienst eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

für zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunden im Monat

von	bis	Euro
25	34	51,13,
35	44	56,24,
45	54	63,91,
55	64	71,58,
65	74	79,25,

75	84	86,92,	
85	94	94,59,	
95	104	102,26,	
105	114	109,93,	
115	124	117,60,	
ab 125		122,71.	
<p>Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht,</p> <p>die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 2,56 Euro,</p> <p>die nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 5,11 Euro.</p> <p>Wenn keine Schichtzulage nach Satz 1 zusteht, erhalten sie</p> <p>a) eine Schichtzulage von 30,68 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,</p> <p>b) eine Schichtzulage von 20,45 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.</p> <p>(6) (weggefallen)</p>			

§ 21

Zulagen für den Krankenpflagedienst

~~(1) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflagedienst, die~~

- ~~1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen Patienten pflegen,~~
- ~~2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskranken Patienten pflegen,~~
- ~~3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,~~

- ~~4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,~~

~~erhalten eine Zulage von monatlich 15,34 Euro.~~

~~(2) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei~~

- ~~1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,~~
- ~~2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,~~
- ~~3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,~~
- ~~4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochen-~~

§ 21

Zulagen für die Pflege von Kranken

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt Krankenpflagedienst, die

- 1. in psychiatrischen ~~oder~~ neurologischen Kliniken, Abteilungen ~~oder auf~~ psychiatrischen ~~oder~~ neurologischen Stationen ständig **Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild** pflegen,**
- 2. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder ~~auf~~ psychiatrischen oder neurologischen **Stationen in der elektrophysiologischen Funktionsdiagnostik** oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig **Patientinnen und Patienten mit psychiatrischem oder neurologischem Krankheitsbild betreuen,****
- 3. ständig **Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen oder neurologischem Krankheitsbild** bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen oder **ständig mit diesen Patientinnen und Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten.****

erhalten eine Zulage von monatlich **15,57 Euro.**

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- 1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten **Patientinnen und Patienten** (z.B. an Tuberkulose Erkrankte), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,**
- 2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,**
- 3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten **Patientinnen****

- mark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich ~~46,02 Euro~~. Die Zulage erhalten auch Beamte ~~und Soldaten~~, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten ~~und Soldaten~~ wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamte ~~des mittleren Dienstes~~ im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsassylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich ~~61,36 Euro~~.

- und** Patienten,
4. **Patientinnen und** Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 5. an AIDS (Vollbild) erkrankten **Patientinnen und** Patienten,
 6. **Patientinnen und** Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 7. **Patientinnen und** Patienten in Einheiten für Intensivmedizin,

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich **46,71 Euro**. Die Zulage erhalten auch **Beamtinnen und** Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflagedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten **Beamtinnen und** Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige **Vertreterinnen und** Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als **Beamtinnen und** Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsassylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als **Beamtinnen und** Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich **62,05 Euro**.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 46,02 Euro anzurechnen.

~~§ 22~~

~~Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze, Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen, Beamte des Zollfahndungsdienstes sowie für Beamte als Verdeckte Ermittler~~

~~(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der GSG 9 der Bundespolizei oder in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes für besondere polizeiliche Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 225 Euro monatlich.~~

~~(2) Eine Zulage in Höhe von 153,39 Euro monatlich erhält, wer als~~

- ~~1. Polizeivollzugsbeamter in einem Mobilien Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando eines Landes für besondere polizeiliche Einsätze oder als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen,~~
- ~~2. Beamter des Zollfahndungsdienstes in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll oder in einer Observationseinheit Zoll oder~~
- ~~3. Beamter unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler~~

~~verwendet wird.~~

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Überleitungsfassung für Berlin** ist mit dem Betrag von 46,02 Euro anzurechnen.

§ 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze sowie für Beamtinnen und Beamte als Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere polizeiliche Einsätze in einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einheiten verwendet werden.

(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung in der Abteilung für Operative Dienste des Landeskriminalamtes und überwiegend operativer Tätigkeit 188,00 Euro monatlich. Sie erhöht sich bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter

- 1. in einem Spezialeinsatzkommando auf 425,00 Euro monatlich,**
- 2. in einem Mobilien Einsatzkommando auf 375,00 Euro monatlich,**
- 3. in einem Personenschutzkommando auf 375,00 Euro monatlich.**

(3) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als Einsatzbeamtin oder Einsatzbeamter in einer Gliederungseinheit für Fahndung,

~~(3) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nummer 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigt.~~

Aufklärung und Observation (FAO) 375,00 Euro monatlich sowie in einer Mobilen Fahndungseinheit (MFE) 188,00 Euro monatlich.

(4) Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, die unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) verwendet werden, erhalten eine Zulage von 375,00 Euro monatlich.

(5) Sofern mehrere Zulagentatbestände nach den Absätzen 2, 3 und 4 erfüllt sind, wird nur die höchste Zulage gewährt. Die Zulage erhalten auch Beamtinnen und Beamte, die sich nach Abschluss eines Auswahlverfahrens in der Ausbildung zu einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verwendung befinden.

6) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin und einer Zulage nach § 22a gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin übersteigt.

§ 22a

Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder ~~Bordwart~~ in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind

(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils mit Zusatzqualifikation | 176,40 Euro, |
| 2. | Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation | 132,94 Euro, |
| 3. | Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat | 46,02 Euro. |

§ 22a

Zulage für **Polizeivollzugsbeamtinnen und** Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal

(1) **Polizeivollzugsbeamtinnen und** Polizeivollzugsbeamte, die als **Luftfahrzeugführerin** oder Luftfahrzeugführer oder **Flugtechnikerin** oder Flugtechniker verwendet werden, erhalten eine Zulage.

(2) Die Zulage erhalten auch **Polizeivollzugsbeamtinnen und** Polizeivollzugsbeamte, die

1. auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
2. in Erfüllung ihrer Aufgaben als **Prüferin** oder Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind

(Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Zulage beträgt monatlich für **Polizeivollzugsbeamtinnen und** Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als

1. **Luftfahrzeugführerin** oder Luftfahrzeugführer oder **Flugtechnikerin** oder **Flugtechniker** jeweils mit Zusatzqualifikation **208,47 Euro,**
2. **Luftfahrzeugführerin** oder Luftfahrzeugführer oder **Flugtechnikerin** oder **Flugtechniker** jeweils ohne Zusatzqualifikation **162,85 Euro,**
3. Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 19 findet keine Anwendung.

Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 23

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

(1) ~~Beamte und Soldaten~~ erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich ~~586,47 Euro~~, wenn die Beamten ~~oder Soldaten~~ 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.

(2) Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens ~~398,81 Euro~~ für den Feuerwerker, sofern er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens ~~281,21 Euro~~. Die Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

Flügen im laufenden Kalendermonat 58,60 Euro.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro. § 19 findet keine Anwendung.

Zusatzqualifikation im Sinne **des Satzes 1** Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.

§ 23

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

(1) **Beamtinnen und** Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als **Räumgruppenleiterin und** Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich **642,43 Euro**, wenn die **Beamtinnen und** Beamten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.

(2) **Beamtinnen und** Beamte erhalten, wenn sie als **Feuerwerkerinnen und** Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens **406,50 Euro** für **Feuerwerkerinnen und** Feuerwerker, sofern sie selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens **286,63 Euro**. Die **Beamtinnen und** Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalen-

(3) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu ~~255,65 Euro~~ erhöht werden.

~~§ 23a~~

~~Zulage im Seuchenbetrieb des Friedrich-Loeffler-Instituts~~

~~Beamte des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, die ständig im Seuchenbetrieb tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 51,13 Euro.~~

~~§ 23b~~

~~Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe~~

~~(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine Zulage (Bordzulage). Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die Bordzulage gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Beamte oder Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die Bordzulage für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.~~

der Monat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

(3) unverändert.

(4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu **260,58 Euro** erhöht werden.

§ 23a

-aufgehoben-

§ 23b

-aufgehoben-

~~(2) Die Bordzulage wird auch Beamten und Soldaten gewährt, die~~
1. ~~an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören,~~
2. ~~auf einem Binnenfahrzeug der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die Bordzulage steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.~~

~~(3) Die Bordzulage beträgt für~~
1. ~~Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige auf Schiffen~~

a).	der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften	80,53 Euro monatlich,
b)	sonstiger Eigner	53,69 Euro monatlich,

2. ~~Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 2,68 Euro täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.~~

~~(4) Die Bordzulage erhöht sich um 50 vom Hundert für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts von mehr als zehn Tagen außerhalb eines Hafens seewärts der in Absatz 2 bezeichneten Grenzen der Seefahrt oder für die Dauer eines mindestens 24-stündigen Aufenthalts außerhalb des Seegebietes, das begrenzt wird~~
1. ~~südlich durch die Linie Dover-Galais,~~
2. ~~westlich durch den 5. Grad westlicher Länge,~~
3. ~~nördlich durch den 60. Grad nördlicher Breite;~~

~~ausgenommen sind die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Normandie und der nördlichen Bretagne bis einschließlich des Hafens Brest. Die erhöhte Bordzulage wird nur für volle Kalendertage gewährt.~~

~~(5) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.~~

~~(6) Die Bordzulage wird neben~~

- ~~1. der Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 53,69 Euro monatlich gewährt,~~
- ~~2. der U-Boot-Zulage nach § 23c nicht gewährt.~~

~~§ 23c~~

~~Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote~~

~~(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte verwendet werden, erhalten eine Zulage (U-Boot-Zulage). Bei einer Werftliegezeit des U-Bootes wird die U-Boot-Zulage bis zur Dauer von vier Monaten gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord verwendet wird.~~

~~(2) Die U-Boot-Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die nicht zur Besatzung eines U-Bootes gehören, für die Dauer der dienstlich angeordneten tatsächlichen Bordanwesenheit, wenn diese mit Tauchfahrten oder Tauchübungen verbunden ist und mindestens drei aufeinander folgende Kalendertage oder fünf Kalendertage im Monat beträgt. Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.~~

~~(3) Die U-Boot-Zulage beträgt für~~

- ~~1.~~

§ 23c -aufgehoben-

- | | | |
|-----|--|-----------------------------------|
| a). | Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige | 230,08 Euro monatlich; |
| b) | bei einer Werftliegezeit vom Beginn des zweiten Monats an | 103,54 Euro monatlich; |

2. ~~Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören;~~

~~sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.~~

~~Die Zulage erhöht sich um 0,38 Euro täglich, wenn die Voraussetzungen des § 23b Abs. 4 erfüllt sind.~~

~~§ 23d~~

~~Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe~~

~~(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige im Maschinenraum eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine Zulage (Maschinenzulage). Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die Maschinenzulage gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Beamte oder Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die Maschinenzulage für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.~~

~~(2) Die Maschinenzulage wird auch Beamten und Soldaten gewährt, die im Maschinenraum eines~~

**§ 23d
-aufgehoben-**

- ~~1. in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören,~~
- ~~2. Binnenfahrzeuges der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die Maschinenzulage steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.~~

~~(3) Die Maschinenzulage beträgt für~~

~~1. Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige auf Schiffen~~

- | | | |
|----------------|--|----------------------------------|
| a). | der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften | 23,01 Euro monatlich; |
| b) | sonstiger Eigner | 15,34 Euro monatlich; |

- ~~2. Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören;~~

~~0,77 Euro täglich;~~

~~sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.~~

~~Die Maschinenzulage erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 23b Abs. 4 erfüllt sind.~~

~~(4) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.~~

~~(5) Die Maschinenzulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c.~~

~~§ 23e~~

~~Zulage für Kampfschwimmer und Minentaucher~~

~~(1) Soldaten, die als Kampfschwimmer verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Kampfschwimmer befinden, erhalten eine Zulage (Kampfschwimmerzulage) in Höhe von 300 Euro monatlich.~~

~~(2) Soldaten, die als Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Minentaucher befinden, erhalten eine Zulage (Minentaucherzulage) in Höhe von 184,07 Euro monatlich.~~

~~(3) Soldaten, die nicht als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden, jedoch~~

- ~~1. im Besitz des gültigen Kampfschwimmer- oder Minentaucherscheines sind und~~
- ~~2. zur Erhaltung des Kampfschwimmer- oder Minentaucherscheines verpflichtet sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 46,02 Euro monatlich.~~

~~(4) Die Kampfschwimmer- oder Minentaucherzulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c und der Fliegerzulage nach § 23f.~~

~~§ 23f~~

~~Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes~~

~~(1) Beamte und Soldaten, die als Luftfahrzeugführer, Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere), Luftfahrzeugoperationsoffiziere oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen, den fliegenden Verbänden gleichgestellten Ein-~~

**§ 23e
-aufgehoben-**

**§ 23f
-aufgehoben-**

~~richtungen, Einheiten und Dienststellen oder im Erprobungs- oder Güteprüfungsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fliegerzulage). Bei einer Verwendung außerhalb der in Satz 1 genannten Stellen wird die Fliegerzulage nur für die Dauer der Verpflichtung zur Erhaltung der vorgeschriebenen Erlaubnis und der Berechtigungen gewährt.~~

- ~~(2) Die Fliegerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten,~~
- ~~1. während der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz auf Luftfahrzeugen (Fliegerausbildungsgruppe),~~
 - ~~2. wenn sie auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens fünf Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.~~

~~(3) Die Fliegerzulage beträgt für Beamte und Soldaten in der Verwendung als~~

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen | 470 Euro monatlich, |
| 2. sonstige Strahlflugzeugführer, Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen, Transportluftfahrzeugführer, Hubschrauber- | 360 Euro monatlich, |

	f ührer des Heeres, Marinehubschrauberführer, S eefernaufklärer, Hubschrauberführer C ombat S earch A nd R escue und Hubschrauberschwarmführer der Luftwaffe	
3.	s onstige Hubschrauberführer der Luftwaffe, Hubschrauberführer der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, s onstige Luftfahrzeugführer der Marine sowie Hubschrauberführer in der fliegerischen Grundschulung des Heeres und in Verwendungen außerhalb fliegender Verbände und gleichgestellter Einrichtungen	310 Euro monatlich,
4.	s tändige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Einsatz auf strahlgetriebenen oder sonstigen Luftfahrzeugen	245 Euro monatlich,
5.	Lufttransportbegleiter	150 Euro monatlich,
6.	Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe	140 Euro monatlich,
7.	Angehörige der Sondergruppe	115 Euro monatlich.
<p>Werden im Falle der Nummer 7 im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Fliegerzulage für jeden fehlenden Flug um 7,66 Euro. § 19 ist nicht anzuwenden.</p>		

~~(4) Werden Luftfahrzeugführer als Fluglehrer verwendet und sind sie im Besitz der maßgebenden Erlaubnis und Berechtigung, erhöht sich der ihnen zustehende Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 um 120 Euro, nach Nummer 2 um 90 Euro und nach Nummer 3 um 80 Euro monatlich.~~

~~(5) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Fliegerzulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 für~~

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen | 330 Euro
monatlich, |
| 2. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen | 225 Euro
monatlich. |

~~(6) § 22a bleibt unberührt.~~

~~§ 23g
Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüf-
dienst~~

~~(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis und Berechtigung sind, erhalten eine Zulage, wenn sie überwiegend~~

**§ 23g
-aufgehoben-**

- ~~1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die~~
~~a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergeprüften Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen, oder~~
~~b) Flugerprobungsgruppen verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben, oder~~
~~2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfflugdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern~~

~~verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Testpilotschule.~~

~~(2) Die Zulage beträgt in den Fällen~~

- | | | |
|----------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| a). | des Absatzes 1 Nr. 1 | 153,39 Euro monatlich, |
| b) | des Absatzes 1 Nr. 2 | 102,26 Euro monatlich, |

~~Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur die höhere Zulage zu gewähren.~~

~~§ 23h
Zulage für Fallschirmspringer~~

**§ 23h
-aufgehoben-**

~~(1) Beamte und Soldaten, die nach erfolgreich abgeschlossener Fallschirmsprungausbildung mit der Erlaubnis zum Fallschirmspringen in einem Verband, einer Einheit oder Dienststelle, deren Ausbildungs- oder Einsatzauftrag das Fallschirmspringen einschließt, als Fallschirmspringer oder Ausbilder für den Fallschirmsprungdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fallschirmspringerzulage). Die Fallschirmspringerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten während der Ausbildung oder der Nachschulung zum Fallschirmsprungdienst.~~

~~(2) Soldaten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, jedoch in keiner der dort genannten Stellen verwendet werden, erhalten die Fallschirmspringerzulage nur, wenn sie zum Üben im Fallschirmspringen verpflichtet sind.~~

~~(3) Die Erlaubnis zum Fallschirmspringen setzt den Besitz des Fallschirmspringerscheines mit Beiblatt oder der Ersatzerlaubnis voraus. Zusätzlich kann eine Berechtigung erteilt werden.~~

~~(4) Die Höhe der Zulage beträgt 115,04 Euro monatlich, für Soldaten im Sinne des Absatzes 2 beträgt sie 34,51 Euro monatlich.~~

~~(5) Die Fallschirmspringerzulage wird neben~~

- ~~1. der Zulage für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 und der Kampfschwimmer- und Minentaucherzulage nach § 23e in Höhe von 38,35 Euro monatlich,~~
- ~~2. der Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze nach § 22 und der Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte nach § 23m in Höhe von 63,91 Euro monatlich,~~
- ~~3. der Bergführerzulage nach § 23l Abs. 1 in Höhe von 95,87 Euro monatlich~~

gewährt.

~~§ 23i~~

~~Zulage im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst
und im Radarführungsdienst~~

~~(1) Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Soldaten im Radarführungsdienst, die in militärischen Dienststellen verwendet werden, in denen die nach Absatz 2 zu ermittelnden Verkehrsbelastungen einen Belastungswert von 1.000 übersteigen, und die nicht nur gelegentlich verantwortlich als~~

- ~~1. Flugsicherungskontrollpersonal,~~
- ~~2. Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren oder~~
- ~~3. Betriebspersonal des Radarführungsdienstes sowohl bei der Erarbeitung der Luftlage als auch der Leitung von Luftfahrzeugen~~

~~verwendet werden, erhalten eine Zulage. Eine verantwortliche Mitarbeit des lizenzierten Betriebspersonals im Radarführungsdienst setzt den Besitz der örtlichen Zulassung voraus.~~

~~(2) Bewertungsmaßstab für die Höhe der Zulage ist ein Belastungswert, der sich errechnet aus den im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgewickelten kontrollierten Flugbewegungen der Flugsicherungs- oder Radarführungsdienststelle im Verhältnis zum eingesetzten Personal und auf vier Gruppen zu verteilen ist. Bei Platzschließungen von mehr als drei Monaten sind der Berechnung die im davorliegenden Jahr kontrollierten Flugbewegungen zugrunde zu legen.~~

~~(3) Nach der von der Verkehrsbelastung der jeweiligen Dienststelle abhängigen Bewertung und der Zugehörigkeit des Beamten oder Soldaten zu einer~~

**§ 23i
-aufgehoben-**

bestimmten Personengruppe steht die Zulage monatlich wie folgt zu:

Belastungswert Gruppe	Flugsicherungs- kontrollpersonal, Betriebspersonal des Radarfüh- rungsdienstes mit Radarleit- Jagdlizenz und/ oder Luftlageli- zen	Aufsichtsperso- nal (Einsatz Staboffiziere, Radarleit- Staboffiziere mit Radarfüh- rungslizenz)	Flugabferti- gungspersonal, übriges Be- triebspersonal des Radarfüh- rungsdienstes
	Höhe der Zulage	Höhe der Zulage	Höhe der Zulage
I 1.001-2.000	81,81 Euro	76,69 Euro	30,68 Euro
II 2.001-4.500	102,26 Euro	76,69 Euro	40,90 Euro
III 4.501-7.000	122,71 Euro	76,69 Euro	51,13 Euro
IV mehr als 7.000	143,16 Euro	76,69 Euro	61,36 Euro

~~(4) Das Bundesministerium der Verteidigung legt die nach Absatz 2 ermittelte Zuordnung der betroffenen Dienststellen der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes – einschließlich ihrer disloziert eingesetzten Truppenteile – zu den einzelnen Gruppen verbindlich fest und gibt dies allgemein bekannt. Die Zuordnung ist jeweils nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.~~

~~(5) Die Zulage wird neben der Fliegerzulage nach § 23f und der Fallschirmspringerzulage nach § 23h nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.~~

~~§ 23j~~

~~Zulage für Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst~~

~~(1) Soldaten, die überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, erhalten eine Zulage. Außen- und Geländedienst ist jeder militärische Dienst außerhalb der ortsfesten Unterkünfte im Freien, einschließlich des Dienstes in Stellungen der Flugabwehrraketen- und Flugkörperverbände.~~

~~(2) Die Zulage beträgt 25,56 Euro monatlich. Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem Tag, an dem die anspruchsberechtigende Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung als Soldat.~~

~~(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes und den Zulagen nach den §§ 23b bis 23g und § 23i.~~

§ 23j -aufgehoben-

~~§ 23k~~

~~Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen~~

~~(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich.~~

~~(2) Die Zulage wird neben einer Stollenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, einer Zulage nach § 23j oder einer Fallschirmspringerzulage nach § 23h Abs. 4 in Höhe von 34,51 Euro nur in Höhe von 51,13 Euro monatlich gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 115,04 Euro.~~

~~§ 23l~~

~~Zulage für Bergführer~~

~~(1) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bergführer erhalten bei Verwendung als~~

- ~~1. Bergführer in der Bergausbildung von Polizeivollzugsbeamten oder~~
- ~~2. Bergführer der Bundeswehr~~

~~eine Zulage (Bergführerzulage) in Höhe von 57,52 Euro monatlich.~~

~~(2) Die Bergführerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten für die Dauer ihrer in geschlossenen Lehrgängen stattfindenden Ausbildung zum Bergführer.~~

~~(3) Beamte und Soldaten, die nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nicht nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verwendet werden, jedoch zur Erhaltung ihres bergsteigerischen Könnens verpflichtet sind, erhalten die Bergführerzulage in Höhe von 23,01 Euro monatlich.~~

**§ 23k
-aufgehoben-**

**§ 23l
-aufgehoben-**

~~(4) Neben der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Bergführerzulage nach Absatz 1 nur in Höhe von 38,35 Euro monatlich, die Bergführerzulage nach Absatz 3 nur in Höhe von 15,34 Euro monatlich gewährt.~~

~~§ 23m~~

~~Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte~~

~~(1) Soldaten, die im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 350 Euro monatlich.~~

~~(2) Die Zulage erhalten auch Soldaten während der lehrgangsgebundenen Ausbildung für diese Einsätze, frühestens jedoch ab dem Tag nach bestandener Eignungsfeststellung.~~

~~(3) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 4a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird sie nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.~~

~~§ 23n~~

~~Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung~~

~~(1) Beamte und Soldaten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die~~

~~1. bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten in der ABC-Abwehr oder dem~~

**§ 23m
-aufgehoben-**

**§ 23n
-aufgehoben-**

~~medizinischen ABC-Schutz verwendet werden und dabei mit radioaktiven Stoffen, potentiellen biologischen oder potentiellen chemischen Kampfstoffen umgehen, erhalten eine Zulage in Höhe von 92,03 Euro monatlich,~~

~~2. bei Erprobungs-, Reinigungs- und Versuchsarbeiten an Höchstleistungsrontgen- oder kernphysikalischen Beschleunigungsanlagen, unter Pressluft- oder Kreislaufatmungsgeräten mit Druckluftbehältern und -zylindern ab 200 bar sowie unter ABC-Schutzkleidung und bei Überschlagsmessungen hoher elektrischer Spannungen bei Verwendung verschiedener Löschmittel verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 76,69 Euro monatlich,~~

~~3. bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, bei Brand-, Abbrand- oder Explosionsversuchen mit Brand-, Nebel- oder Flammkämpfungsmitteln eingesetzt werden sowie unter Hitze- oder Flammenschutzanzügen starker Hitzeentwicklung ausgesetzt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich,~~

~~4. Versuchstiere im Bereich der ABC-Abwehr oder des wehrwissenschaftlichen ABC-Schutzes pflegen oder vernichten, erhalten eine Zulage in Höhe von 46,02 Euro monatlich.~~

~~(2) Die Zulage wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten in häufiger Wiederholung ausgeübt werden und zu den regelmäßigen Aufgaben im Rahmen des normalen Dienstablaufs gehören. Personen, die überwiegend eine Lehr- oder Verwaltungstätigkeit ausüben, erhalten keine Zulage.~~

4. Abschnitt
(weggefallen)

§§ 24 bis 27
(weggefallen)

5. Abschnitt
(weggefallen)

unverändert

**6. Abschnitt
Übergangsregelung**

**§ 28
Übergangsregelung für
die Umstellung von den Zulagen für
Wechselschichtdienst und für Schichtdienst
auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten**

Beamtinnen und Beamten, die ab dem 1. Januar 2018 einen Anspruch auf eine Zulage für Wechselschicht- oder Schichtdienst nach § 20 Absatz 1 oder 2 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung haben, wird die Zulage für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum [einsetzen: Monat und Jahr der Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] in gleicher Höhe als Vorschuss fortgezahlt, sofern die zulagenberechtigende Tätigkeit während dieser Monate fortgesetzt wird. Der Vorschuss wird mit der Zulage verrechnet, die der Beamtin oder dem Beamten für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum [einsetzen: Monat und Jahr der Verkündung des in Satz 1 genannten Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin] auf Grundlage der §§ 17a bis 17c zusteht; ein positiver Differenzbetrag wird ausgezahlt.

c) Beteiligungen:

Der Entwurf des Gesetzes ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung sowie dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

aa) Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände, Hauptpersonalrat Berlin:

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb berlin), der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg (DGB), die Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR) haben zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, von denen folgende Hinweise und Änderungsvorschläge in dem Gesetzentwurf berücksichtigt wurden:

Allgemein:

Der dbb berlin fordert, dass die Erschwerniszulagen künftig dynamisch ausgestaltet werden sollen.

Im Sinne der langfristigen Besoldungsentwicklung nach dem Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 ist beabsichtigt, die Erschwerniszulagen, ausgehend von der mit diesem Gesetz geregelten Höhe, zeitgleich mit dem Zeitpunkt der zum 01. Januar 2021 vorgesehenen Besoldungsanpassungen um die bis dahin erfolgten prozentualen Erhöhungen der Besoldung zu erhöhen. Ansonsten richtet sich die Anpassung der Beträge der Erschwerniszulagenverordnung grundsätzlich nach § 14 BBesG BE. Unter Berücksichtigung des mit der Änderung aller Beträge der Erschwerniszulagenverordnung verbundenen hohen administrativen Aufwands erfolgen die künftigen Anpassungen aber nicht mit jeder Besoldungserhöhung.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Der dbb fordert die Dynamisierung aller Stellenzulagen, die in den Vorbemerkungen zu BesO A und B des BBesG BE geregelt sind.

Die beabsichtigte Dynamisierung der Stellenzulagen soll künftig für alle im Land Berlin geregelten funktionsbezogenen Stellenzulagen erfolgen.

Der dbb berlin und der DGB fordern eine verbindliche Regelung zur Dynamisierung der Stellenzulagen.

Eine zusätzliche verbindliche Regelung zur Dynamisierung der Stellenzulagen wird aus besoldungsrechtlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Um dennoch das im Rahmen der Gewerkschaftsbeteiligung mehrfach geäußerte Anliegen einer verbindlicheren Regelung zumindest nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, wurde der in der allgemeinen Gesetzesbegründung des Entwurfs des VdZulG bereits enthaltene Hinweis in der allgemeinen Begründung auf die künftige Dynamisierung der Stellenzulagen bekräftigt, indem er um die folgenden Sätze erweitert wurde:

Die Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, waren im Land Berlin bislang in Anknüpfung an die bis zum 31.08.2006 geltende bundeseinheitliche Besoldung nicht dynamisch. Das Festhalten

an der bundesrechtlich geprägten Vorgehensweise (vgl. Entfall der Dynamisierung von Stellenzulagen gemäß Artikel 10 des Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), Stellenzulagen im Rahmen der prozentualen Besoldungsanpassungen nicht mehr zu berücksichtigen, war seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf das Land Berlin stets von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Interessenvertretungen kritisiert worden. Daher soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Anpassungsgrundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 3 Nr. 28:

Der dbb führt Folgendes aus:

„Verdeckte Ermittler werden bei Gesamtbetrachtung der Funktionszulagen schlechter gestellt. Hierbei ist die Besonderheit des notwendigen Identitätsschutzes zu beachten. Hypothetisch kann jeder kriminelle und kundige Mensch durch den abweichenden und speziellen Zahlbetrag von 325,00 Euro ein Alleinstellungsmerkmal auf jedem Gehaltsbogen vorfinden. Somit lässt sich mit wenig Aufwand die verschleierte Identität eines Menschen feststellen. Dieser Gehaltsbogen wird letztendlich auch im privaten Rechtsverkehr bei Wohnungsgesellschaften, Banken oder anderen einkommensabhängigen Rechtsgeschäften verwendet und muss somit einem unbestimmten Empfängerkreis zur Kenntnis gegeben werden.“

Der dbb führt an, dass ein verdeckter Ermittler die gleichen Belastungen habe, wie Beamte, die in Einheiten zur Fahndung, Observation und Aufklärung oder in einem Mobilen Einsatzkommando tätig sind.

Der HPR fordert unter Verweis auf die Stellungnahme des Gesamtpersonalrats der Polizei, die Schlechterstellung von Verdeckten Ermittlern bei den Funktionszulagen für besondere Einsätze zu beseitigen, indem die Zulagenhöhe an die der Zulage für die Beamten des MEK, der FAO angeglichen wird. Er weist ebenso darauf hin, dass der ausschließlich für Verdeckte Ermittler vorgesehene Zahlbetrag ein Alleinstellungsmerkmal sei, das bei Verwendung des Gehaltsbogens im privaten Rechtsverkehr Rückschlüsse auf die Tätigkeit des Beamten zulässt und möglicherweise seine falsche Identität aufdecken könnte.

Aus besoldungsfachlicher Sicht wird nach Prüfung der hier beschriebenen Rahmen- und Einsatzbedingungen die Höhe der Zulage für Verdeckte Ermittler an die Zulagenhöhe der Beamten, die in Einheiten zur Fahndung, Observation und Aufklärung oder in einem Mobilen Einsatzkommando tätig sind, angepasst. Eine Erhöhung des Zulagenbetrages von 325 Euro auf 375 Euro in § 22 Absatz 4 EZuV BE wurde im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen.

Zu Artikel 4:

Der HPR fordert mit Blick auf das rückwirkende Inkrafttreten zum 1.1.2018 unter Verweis auf die Stellungnahme des GPR Polizei im Zusammenhang mit der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten einen Verzicht auf Rückforderungen in Form einer Günstigkeitsregelung.

Es ist eine entsprechende Regelung in Artikel 3 des Gesetzentwurfs (§ 28 EZuIV) aufgenommen worden. Der Übergangszeitraum wird auf Grund des rückwirkenden Inkrafttretens voraussichtlich weit über ein Jahr dauern. Hier ist ausschlaggebend, wann das VdZuIG im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wird und ob das Landesverwaltungsamt Berlin die technische Umsetzung in IPV zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen haben wird.

Die folgenden von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden und dem Hauptpersonalrat Berlin geltend gemachten Forderungen wurden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:

Allgemein:

Der dbb berlin begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf, die Anwendung und Umsetzung der gendergerechten Sprache in der EZuIV. Er fordert in diesem Zusammenhang zur Vereinfachung der Anwendung eine Neufassung des Textes der EZuIV und des Landesbesoldungsgesetzes.

Soweit Textneufassungen der Regelungstexte des LBesG und der EZuIV gefordert werden, wird darauf verwiesen, dass die Zusammenfassung des BBesG BE und des LBesG im Ergebnis zu einer Neufassung des LBesG Berlin führen wird. Eine Neufassung der EZuIV für Berlin ist auf Grund mehrerer im Verordnungstext enthaltenen Bezugnahmen auf das BBesG BE erst sinnvoll, wenn das neue LBesG in Kraft getreten ist und die Verweise unter Bezugnahme auf das neue LBesG überarbeitet werden können.

Der DGB begrüßt die umfangreiche Überarbeitung der EZuIV und sieht viele seiner jahrelangen Forderungen umgesetzt. Der DGB ist der Auffassung, dass die geplanten Erhöhungen der Erschwerniszulagen im Vergleich zu Brandenburg und dem Bund hätten deutlich höher ausfallen müssen.

An der überwiegenden Orientierung der Zulagenbeträge der EZuIV BE am Durchschnitt der Länder für den vorliegenden Gesetzentwurf wird festgehalten. Die durchschnittlichen Beträge der Länder im Entwurf des VdZuIG sind teilweise nur unwesentlich höher als die Beträge in der aktuell geltenden EZuIV des Landes Berlin, da auch in vielen anderen Bundesländern die Beträge der Erschwerniszulagen seit Jahren nicht erhöht wurden. Wenn man die erhöhten Beträge insgesamt betrachtet und den Mittelwert bildet, erfolgt eine durchschnittliche Erhöhung der Erschwerniszulagen insgesamt um rund 12%.

Zu Artikel 1 Nr. 1a)

Vom DGB wird die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die allgemeine Stellenzulage grundsätzlich begrüßt. Er regt jedoch gleichzeitig an, diese Zulagenregelung strukturell zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang verweist der DGB auf die mit Blick auf die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Berliner Besoldung aus seiner Sicht notwendige Überarbeitung des Besoldungs- bzw. Ämtergefüges unter Aufwertung der unteren Besoldungsgruppen unter Wahrung der Grundsätze des Abstandsgebotes.

Eine strukturelle Überarbeitung der Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG BE mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der insbesondere

Zulagenregelungen für die Vollzugsdienste enthält, wird abgelehnt. Die allgemeine Stellenzulage ist keine Vollzugszulage, sie steht Beamtinnen und Beamten verschiedener Laufbahnfachrichtungen zu und sollte daher, soweit sie strukturell überarbeitet werden soll, erst nach Vorliegen höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Land Berlin im Gesamtzusammenhang mit den gegebenenfalls daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Folgen überarbeitet werden. Zudem ist nach dem Senatsbeschluss Nr. S-1159/2018 vom 15.05.2018 für das Jahr 2021 im Sinne einer Feinsteuerung unterschiedlicher Abstände in den einzelnen Besoldungsgruppen vorgesehen, auch das Instrument der allgemeinen Stellenzulage heranzuziehen.

Der HPR begrüßt die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die allgemeine Stellenzulage grundsätzlich. Gleichzeitig wird Unverständnis geäußert, dass nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Beträge, insbesondere mit Blick auf die unteren Besoldungsgruppen erfolgt sei. Zudem wird die Integration der Zulage in die Grundgehälter nach dem Vorbild des Bundes empfohlen.

Die Allgemeine Stellenzulage gemäß Vorbemerkung Nr. 27 BesO A/B BBesG BE ist dynamisch ausgestaltet. Sie ist fester Bestandteil der Grundbesoldung, da sie das Grundgehalt ergänzt und keine funktionsbezogene Zulage darstellt. Sie nimmt daher regelmäßig an den prozentualen Besoldungserhöhungen im Land Berlin teil und ist zuletzt am 01.06.2018 gemäß BerlBVAnpG 2017/2018 erhöht worden. Daher kommt eine zusätzliche betragliche Erhöhung außerhalb der Besoldungsanpassungsgesetze nicht in Betracht.

Der Einbau der allgemeinen Stellenzulage in das Grundgehalt wurde in der Vergangenheit auf Betreiben der Gewerkschaften wiederholt diskutiert jedoch Einvernehmen darüber erzielt, die allgemeine Stellenzulage wegen der Sonderproblematik des Lehrerbereichs (Lehrer haben auf Grund des höheren Einstiegsamts keinen Anspruch auf die allgemeine Stellenzulage) nicht in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A BBesG BE einzuarbeiten. Am bisherigen System der gesonderten Gewährung der allgemeinen Stellenzulage wird aus besoldungsfachlicher Sicht festgehalten, da die allgemeine Stellenzulage als grundgehaltergänzende Zulage ein Besoldungsinstrument ist, mit dem Feinjustierungen bzw. Harmonisierungen im Besoldungsgefüge vorgenommen werden können, ohne in das Gefüge der Grundgehaltstabelle einzugreifen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Der dbb berlin regt mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung sowie den allgemeinen Besoldungsrückstand des Landes Berlin eine Erhöhung der Stellenzulagen an, die über den Beträgen des Bundes liegt. Der dbb fordert die Dynamisierung aller Stellenzulagen, die in den Vorbemerkungen zu BesO A und B des BBesG BE geregelt sind.

Eine Erhöhung der Beträge der Stellenzulagen nach den Vbm. Nr. 8, 9 und 10 zu den BesO A und B zur Nachwuchsgewinnung und zum Ausgleich des allgemeinen Besoldungsrückstandes des Landes Berlin gegenüber den übrigen Bundesländern und dem Bund wird abgelehnt. Die Erhöhung von Stellenzulagen über die Beträge des Bundes hinaus wäre zum einen das falsche Instrument, um allgemeine Besoldungsrückstände auszugleichen, zum anderen wird bezweifelt, dass eine über die

ohnehin vorgesehene Erhöhung hinausgehende Zulagenerhöhung für das Gros der Bewerberinnen und Bewerber den Ausschlag geben würde, sich beim Land Berlin zu bewerben. Hier sind eher die Entwicklung der Grundgehälter und weitere nichtmaterielle Anreize, die der Standort Berlin mit sich bringt entscheidend. Bezüglich der allgemeinen Besoldungsentwicklung hat es sich das Land Berlin langfristig zum Ziel gesetzt, seine Besoldung bis zum Jahre 2021 auf das durchschnittliche Besoldungsniveau der übrigen Bundesländer anzupassen. Die Besoldung für die Bediensteten des Landes Berlin soll daher gemäß Senatsbeschluss vom 15.05.2018 (SB Nr. S-1159/2018) in mehreren Anpassungsschritten bis 2021 deutlich erhöht werden.

Die beabsichtigte Dynamisierung der Stellenzulagen soll für alle im Land Berlin geltenden funktionsbezogenen Stellenzulagen erfolgen.

Der DGB fordert eine verbindliche Regelung zur Dynamisierung der Stellenzulagen.

Eine zusätzliche verbindliche Regelung zur Dynamisierung der Stellenzulagen wird aus besoldungsrechtlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen. Um dennoch das im Rahmen der Gewerkschaftsbeteiligung geäußerte Anliegen einer verbindlicheren Regelung zumindest nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, wird der in der allgemeinen Gesetzesbegründung des vorliegenden Entwurfs des VdZulG bereits enthaltenen Hinweis in der allgemeinen Begründung auf die künftige Dynamisierung der Stellenzulagen bekräftigt, indem er um die folgenden Sätze erweitert wird:

„Die Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, waren im Land Berlin bislang in Anknüpfung an die bis zum 31.08.2006 geltende bundeseinheitliche Besoldung nicht dynamisch. Das Festhalten an der bundesrechtlich geprägten Vorgehensweise (vgl. Entfall der Dynamisierung von Stellenzulagen gemäß Artikel 10 des Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128)), Stellenzulagen im Rahmen der prozentualen Besoldungsanpassungen nicht mehr zu berücksichtigen, war seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf das Land Berlin stets von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den Interessenvertretungen kritisiert worden. Daher soll nunmehr dem in § 14 Absatz 1 BBesG BE enthaltenen Anpassungsgrundsatz, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anzupassen, auch bezüglich der Stellenzulagen Rechnung getragen werden.

Der dbb berlin, der DGB und der HPR fordern, dass die Stellenzulagen wieder ruhegehaltfähig ausgestaltet werden.

Die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen wird aus besoldungsrechtlicher Sicht abgelehnt. Bislang haben lediglich die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen, die durch Streichung der Vorbemerkung Nr. 3 a im Bundesbesoldungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.1999 erfolgte, rückgängig gemacht. Nach Auffassung des BVerwG im Urteil vom 25.08.2011 (Az.: 2 C 22.10) verstößt der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage nicht gegen höherrangiges Recht, da kein aus der Verfassung abzuleitender Anspruch auf die Ruhegehaltfähigkeit einer Zulage bestehe. Die Stellenzulage sei an die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen geknüpft. Diese Besonderheit

ten seien durch das amtsgemäße Grundgehalt jedoch nicht erfasst und zählen nach Ansicht des BVerwG daher nicht zum Kernbereich der beamtenrechtlichen Alimentation.

Der DGB fordert, dass die Stellenzulagen langfristig zu Amtszulagen umgestaltet werden sollten.

Die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen 8, 9 und 10 zu den BesO A/B BBesG BE dienen nach ihrer Zweckbestimmung der Abgeltung von Besonderheiten im Vollzugsdienst, die prägend sind, insbesondere der Ausübung von Hoheitsgewalt. Die Besonderheiten des Vollzugsdienstes wären allein durch allgemeine Zuordnung der Ämter nach § 18 BBesG BE nicht hinreichend berücksichtigt. Neben der Funktion einer echten Stellenzulage übernehmen die Polizei- und Feuerwehrezulage zusätzlich auch die Aufgabe der Abgeltung von bestimmten Aufwänden, beispielsweise durch Posten-, Streifen- und Nachdienst und für den Verzehr, die für den Vollzugsbereich über das Maß hinausgeht, das generell bei anderen Beamtinnen und Beamten auch vorkommt und z.B. gemäß der Erschwerniszulagenverordnung abgegolten wird. Die systematische Einordnung als funktionsbezogene Stellenzulage beinhaltet zudem die gesetzgeberische Überlegung, dass es rechtlich einfacher ist, bei Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst die Stellenzulage wieder entziehen zu können.

Amtszulagen hingegen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig und gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

Aus den vorgenannten Gründen kommt eine Umgestaltung der Vollzugszulagen als Amtszulagen aus besoldungsrechtlicher Sicht nicht in Betracht.

Der HPR schlägt auf Anregung des Personalrats der Feuerwehr vor, im Interesse der Nachwuchsgewinnung die Staffelung der Beträge der Stellenzulagen nach einem bzw. zwei Dienstjahren aufzuheben und Beamtinnen und Beamten von Beginn der Laufbahnausbildung auch den vollen Zuschlag zu gewähren.

Die zeitliche Staffelung der Beträge der Stellenzulagen im Vollzugsdienst der Polizei- und Feuerwehr, insbesondere das sogenannte Wartejahr wird beibehalten, da dies sachlich dadurch begründet ist, dass im ersten Dienstjahr in erster Linie eine Grundausbildung stattfindet, die noch nicht mit der Stellenzulage für hauptberuflich tätige Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte honoriert werden soll.

Zu Artikel 3 Nr. 4

Der dbb bewertet die Höhe der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten – gemessen an den Beträgen für Sonntags-, Feiertags- sowie Nachtarbeit in der Wirtschaft – als unzureichend. Durch Wegfall der Steuerfreiheit dieser Zuschläge sei die Zulage tatsächlich entwertet worden. Daher fordert der dbb eine Erhöhung des Betrages von 3,36 Euro auf 5 Euro.

Der DGB fordert eine Erhöhung des Betrages für Sonntags-, Feiertagsarbeit von 3,36 Euro auf 5 Euro.

Der HPR fordert eine deutlichere Anpassung der Erschwerniszulagen unter Einbeziehung des Bundes in die Berechnung für die Höhe der einzelnen Beträge. Insbesondere sollten die Zulagenbeträge für Dienst an Samstagen und für Nachtdienste wesentlich erhöht werden.

Eine höhere betragliche Anpassung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung an den Länderdurchschnitt ist nicht beabsichtigt. Zudem war der Zulagentatbestand gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZuV BE für Sonntags-, Feiertagsarbeit bislang schon dynamisch ausgestaltet und wurde mit den prozentualen Besoldungsanpassungen des Landes Berlin regelmäßig erhöht.

Zu Artikel 3 Nrn. 8-10

Der dbb berlin begrüßt die Anhebung der Zulagenbeträge für Tauchertätigkeit grundsätzlich. Die Erhöhung sollte sich jedoch nicht am Länderdurchschnitt, sondern am Bund orientieren.

Eine höhere betragliche Anpassung der Zulagen für Tauchertätigkeiten über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassungen an den Länderdurchschnitt ist nicht beabsichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen werden für angemessen gehalten.

Vom DGB wird die Anhebung der Zulagenbeträge grundsätzlich begrüßt. In Anlehnung an die Regelung des Bundes wird neben der Zulage nach § 8 EZuV BE die Regelung einer Grundpauschale in Höhe von 85,90 Euro für überwiegend als Taucher verwendete Feuerwehrbeamte in einem neuen § 8a EZuV BE gefordert, die neben der Feuerwehrzulage gem. Vorbemerkung Nr. 10 zu den BesO A/B BBesG BE gewährt werden soll.

Aus besoldungsfachlicher Sicht sind die in §§ 7 bis 9 EZuV BE geregelte Zulage für Tauchertätigkeit sowie die enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen und Differenzierungsmerkmale für die Berechnung der Taucherzulage weiterhin sachgerecht. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, zusätzlich zur Gewährung der Vollzugszulage nach Vbm. Nr. 10 zu den BesO A/B BBesG BE sowie der Einzelabgeltung der Erschwernis gemäß § 8 EZuV BE für Taucherinnen und Taucher außerdem eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 85,90 Euro zu gewähren.

Der HPR verweist in seiner Stellungnahme auf die detaillierten Ausführungen des Personalrats der Feuerwehr, der die Systematik der Zulagenregelung nach Tauchertiefen als nicht mehr zeitgemäß und zu verwaltungsaufwändig einstuft. Vorgeschlagen wird eine pauschale Erschwerniszulage in Höhe von 150 Euro monatlich.

Aus besoldungsfachlicher Sicht ist die in §§ 7 bis 9 EZuV BE geregelte Zulage für Tauchertätigkeit sowie die enthaltenen Tatbestandsvoraussetzungen und Differenzierungsmerkmale für die Berechnung der Taucherzulage weiterhin sachgerecht. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, die Einzelabgeltung der Erschwernis gemäß § 8 EZuV BE für Taucherinnen und Taucher aufzugeben und eine monatliche pauschale Erschwerniszulage von 150 Euro zu gewähren.

Zu Artikel 3 Nrn. 11-13:

Der dbb berlin begrüßt die Anhebung der Zulagenbeträge für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen grundsätzlich. Die Erhöhung sollte sich jedoch nicht am Länderdurchschnitt, sondern am Bund orientieren.

Eine höhere prozentuale Anpassung der Zulagen für Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung an den Länderdurchschnitt ist nicht beabsichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen werden für angemessen gehalten.

Der HPR unterstützt die Stellungnahme des Gesamtpersonalrats der Polizei, wonach eine deutliche Anhebung der Zulagen für Beamtinnen und Beamte im Entschärfungsdienst der Polizei sowie im Sprengstoffermittlungsdienst des LKA gefordert werden. Der Gesamtpersonalrat der Polizei fordert für die beamteten Dienstkräfte eine pauschale Zulagenzahlung in Höhe der Truppführerzulage des TV Munition in Höhe von 1100 Euro monatlich. Im Falle besonderer Sachverhalte, die in §§ 11 und 23 EZuLV BE explizit beschrieben sind, soll eine weitere Erhöhung der Zulage um jeweils 280,50 Euro möglich sein.

Eine betragliche und systematische Anpassung der Zulagenregelung für Sprengstoffentschärferinnen und Sprengstoffentschärfer sowie Sprengstoffermittlerinnen und Sprengstoffermittler über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung an den Länderdurchschnitt ist nicht beabsichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen werden für angemessen gehalten.

Zu Artikel 3 Nrn. 14 und 15:

Der dbb regt an, sich bei der Höhe der Zulage für Tätigkeiten an Antennen am Bund zu orientieren.

Eine höhere prozentuale Anpassung der Zulagen für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung an den Länderdurchschnitt ist nicht beabsichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen werden für angemessen gehalten.

Zu Artikel 3 Nr. 16:

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Einführung der neuen Zulage für Höhenrettungstätigkeiten, fordert allerdings, die im Gesetzentwurf vorgesehenen, an den Beträgen der Höhenarbeit gemäß §§ 12 und 13 EZuLV orientierten Beträge unter Berücksichtigung der Arbeitswirklichkeit der Tätigkeit der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen anzupassen, da diese Tätigkeiten gefährlicher und komplexer seien. Zudem fordert der DGB eine zusätzliche monatliche Grundpauschale in Höhe von 85,90 Euro für Höhenretter der Feuerwehr.

Der HPR unterstützt die Forderung des Personalrats der Feuerwehr, nach einer Einführung einer pauschalen Zulage in Höhe von 150 Euro monatlich, ohne realitätsferne Höhendifferenzen. Der Personalrat der Polizei verweist hier auf eine Stellungnahme der Berliner Feuerwehr an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die er sich zu eigen macht und führt Folgendes aus:

Es gäbe einen höheren Aufwand für Höhenretter durch zusätzliche Aus- und Fortbildungen sowie zusätzlich geforderte körperliche Voraussetzungen. Zudem bestünde die Verpflichtung zu regelmäßigen Nachschulungen und umfangreichen praktischen Fortbildungen. Beim täglichen Einsatz bestehe eine starke psychische und physische Belastung, die die Höhenretter bei ständigem Absturzrisiko oftmals an ihre individuellen Leistungsgrenzen bringe. Es seien die Kriterien schwerer bis schwerster körperlicher Arbeit erfüllt.

Eine betragsliche und systematische Anpassung der Zulagenregelung für Höhenrettungstätigkeiten über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulagenbeträge ist nicht beabsichtigt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulagenbeträge werden für angemessen gehalten.

Zu Artikel 3 Nr. 22:

Der dbb berlin begrüßt die Übernahme des Wechselschichtdienstmodells des Bundes für das Land Berlin ausdrücklich. Er weist aber darauf hin, dass Dienstkräfte in bedarfsorientierten Diensten kaum bzw. gar nicht von der Neuregelung profitieren. In diesen Fällen sind die geforderten vier Dienstpaare im Kalendermonat mit einer Differenz von sieben bis 17 Stunden schwer zu erbringen, da die Dienststellen die Dienste nach der jeweiligen Einsatzlage organisieren müssen. Es wird daher vorgeschlagen, den Personenkreis des § 22 Absatz 3 EZuV BE um folgende Beamtengruppen zu erweitern

- OGW: Operative Gruppe West (spezielle kriminalpolizeiliche Einheit in der Direktion),
- AGIA: Arbeitsgruppe Interkulturelle Aufgaben (örtliche Direktionen),
- OGJ: Operative Gruppe gegen Jugend-gewalt (örtliche Direktionen) und
- Streifendienst K: Kriminalpolizeiliche Einheiten in den Abschnitten),

um die gesundheitlichen Erschwernisse wegen überwiegend in den Abend- bzw. Nachtstunden liegender Einsatzzeiten abzugelten. Dies soll erreicht werden, indem die bedarfsorientierten Dienststellen in § 22 Absatz 3 EZuV BE abschließend aufgezählt werden oder indem der o.g. Personenkreis den mobilen Fahndungseinheiten (MFE) gleichgestellt wird.

Der DGB prognostiziert, dass durch Fortbildungen, Urlaub oder Abordnung die nach § 17a EZuV BE geregelten Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen wechselnder Dienste von betroffenen Beamten nicht im erforderlichen Umfang erreicht werden, da die Regelung vorsieht, dass der Wechseldienst mindestens viermal im Kalendermonat geleistet werden muss, wobei die Differenz zwischen den Anfangsuhrzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden betragen muss. Der DGB schlägt daher eine Alternative für einen Dreimonatszeitraum vor.

Der HPR fordert unter Verweis auf die Stellungnahme des GPR Polizei eine Nachbesserung der Regelung, da bedarfsorientierte Dienste nicht von der Regelung profitieren. Insbesondere bei diesen Dienststellen würden die Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen wechselnder Dienste von betroffenen Beamten nicht im erforderlichen Umfang erreicht, da die Regelung vorsieht, dass der Wechseldienst mindestens viermal im Kalendermonat geleistet werden muss, wobei die Differenz zwischen den Anfangsuhrzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden betragen muss. Der GPR schlägt daher vor, den Personenkreis des § 22 Absatz 3 EZuV BE um die Beamten der bedarfsorientierten Dienste zu erweitern.

Die Forderungen zu § 17a bis 17d EZuV - Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten - werden aus besoldungsrechtlicher Sicht abgelehnt. Die neuen, dienstplanunabhängigen Regelungen stellen auf die tatsächliche Belastung der Dienstkräfte durch wechselnde Dienste ab. Wenn eine tatsächliche Beeinträchtigung der Beamtinnen und Beamten durch Dienst zu wechselnden Zeiten nicht besteht, ist die Gewährung der Zulage bzw. die Gewährung eines anderen finanziellen Ausgleichs, wie die

durch den dbb vorgeschlagene Aufnahme der bedarfsorientierten Dienste in die Regelung für besondere Dienste gemäß Entwurf zu § 22 Absatz 3 EZuIV BE nicht sachgerecht. Für Dienste, die überwiegend in den Abend- bzw. Nachtstunden erfolgen, regelt die Zulagenregelung für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß §§ 3 und 4 EZuIV BE die Abgeltung dieser Erschwernisse. Des Weiteren werden gemäß Nr. 9 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu den BesO A/B BBesG BE durch die Stellenzulage (sogenannte Polizeizulage) auch Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten. Änderungen des vorliegenden Entwurfs der §§ 17a bis 17d EZuIV BE sind aus vorgenannten Gründen nicht erfolgt.

Der DGB fordert eine Ausweitung der Zulagengewährung für Dienst zu wechselnden Zeiten für Bereitschaftszeiten des feuerwehrtechnischen Dienstes, da die Feuerwehrbeamten in ständiger Alarm- und Einsatzbereitschaft stehen würden, die sich von herkömmlichen Bereitschaftszeiten unterscheidet.

Der HPR bitte unter Verweis auf die Stellungnahme des Personalrats der Berliner Feuerwehr mit Hinweis auf das Urteil des EuGH (AZ: C-518/15) um Ausweitung der Zulagengewährung für Dienst zu wechselnden Zeiten für Bereitschaftszeiten des feuerwehrtechnischen Dienstes, da die Feuerwehrbeamten in ständiger Alarm- und Einsatzbereitschaft stehen würden, die sich von herkömmlichen Bereitschaftszeiten unterscheidet.

Eine Berücksichtigung von Bereitschaftsdienstzeiten des feuerwehrtechnischen Dienstes bei der Zulagengewährung für Dienst zu wechselnden Zeiten wird aus besoldungsrechtlicher Sicht abgelehnt. Der Wortlaut des vorgelegten Entwurfs des § 17a Satz 3 EZuIV BE unterscheidet sich nur geringfügig vom Wortlaut der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 2 EZuIV a. F.. Es handelt sich hierbei nicht um eine inhaltliche, sondern nur um eine redaktionelle Anpassung. Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten nur dann zu zahlen, wenn während der gesamten Zeitphase, die als Bereitschaftsdienst eingeplant ist, tatsächlich und ununterbrochen Arbeit wie im Volldienst geplant ist und auch tatsächlich geleistet wird (vgl. Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15.12.2010, AZ: 1 K 346/10.WI). Soweit hier Bezug genommen wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.02.2018 (Aktenzeichen: C-518/15; Fall eines Feuerwehrmanns der Freiwilligen Feuerwehr Belgien zur Frage, ob Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit gewertet werden), stellt dieser in der Einleitung zu den Vorlagefragen Folgendes fest: „Insoweit ist festzustellen, dass sich die Richtlinie 2003/88 mit Ausnahme des in ihrem Art. 7 Abs. 1 geregelten besonderen Falles des bezahlten Jahresurlaubs darauf beschränkt, bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zu regeln, um den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, so dass sie grundsätzlich keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer findet (Urteil vom 26. Juli 2017, Hälvä u. a., C- 175/16, EU:C:2017:617, Rn. 25 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

Der DGB fordert die Abschaffung der Deckelung des Grundbetrages in § 17b Absatz 1 Nr. 1 EZuIV.

Soweit die Deckelung des Grundbetrages der Zulage auf maximal 108 Euro kritisiert wird, wird auf § 17b Absatz 2 EZuIV verwiesen, der eine Regelung zur Übertragung

der geleisteten und wegen der Höchstgrenze nicht abgeholten Nachtdienststunden vorsieht.

Der DGB fordert die Weitergewährung der Zulage bei dienstlich bedingten Dienstplanänderungen.

Die Weitergewährung der Zulage bei Entfall des Wechseldienstes durch kurzfristige Dienstplanwechsel wird aus besoldungsrechtlicher Sicht abgelehnt, da der Ausgleich für die mit dem Dienst zu wechselnden Zeiten verbundenen Erschwernisse auf Grund tatsächlich geleisteter Dienste erfolgen soll. Änderungen des vorliegenden Entwurfs der §§ 17a bis 17d EZuV sind aus vorgenannten Gründen nicht erfolgt.

Zu Artikel 3 Nr. 28:

Der DGB fordert die Erweiterung des Personenkreises der Regelung um folgende Beamtengruppen:

- *OGW: Operative Gruppe West (spezielle kriminalpolizeiliche Einheit in der Direktion),*
 - *AGIA: Arbeitsgruppe Interkulturelle Aufgaben (örtliche Direktionen),*
 - *OGJ: Operative Gruppe gegen Jugendgewalt (örtliche Direktionen) und*
 - *Streifendienst K: Kriminalpolizeiliche Einheiten in den Abschnitten*
- und schlägt eine monatliche Zulage in Höhe von 188 Euro vor. Durch die Zulage sollen die zivilen Gliederungseinheiten aufgewertet werden, denen die o.g. szenekundigen Einsatzbeamten zugeordnet sind.*

Die Maßnahme würde laut DGB der Personalgewinnung dienen, da durch Wegfall des Bekleidungszuschusses / Bewegungsgeldes die Rekrutierung von geeignetem Personal schwierig sei. Zudem müsse der o.a. Personenkreis durch Aufgabenverlagerung immer stärker Tätigkeiten mit steigendem Gefährdungspotential wahrnehmen, welche ursprünglich durch zulagenberechtigte Einsatzbeamte wahrgenommen worden seien.

Die vom DGB begehrte Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises in § 22 EZuV BE, der der Abgeltung von Erschwernissen im Rahmen besonderer polizeilicher Einsätze dient, wird aus besoldungsfachlicher Sicht abgelehnt, da für die Beamtengruppen der Operativen Gruppe West, der Arbeitsgruppe Interkulturelle Aufgaben, der Gruppe gegen Jugendgewalt und dem Streifendienst K eine besondere Erschwernis im Rahmen von besonderen Einsätzen im Sinne des § 22 EZuV BE nicht festgestellt werden kann, die neben der Gewährung der Polizeivollzugszulage sowie der Zulagen für Dienst zu ungünstigen oder wechselnden Zeiten finanziell ausgeglichen werden müsste.

Weitere Begehren:

Der dbb fordert eine Funktionszulage für die Einsatzeinheiten (monatlich 60-100 Euro) und Alarmhundertschaften (monatliche Pauschale pro Einsatz von 20 Euro) bei gleichzeitiger Gewährung der Wechselschichtzulagen nach dem Vorbild einer vom Land Brandenburg angekündigten entsprechenden Änderung der EZuV BB. Hierdurch sollen die Belastungen aufgrund massiver Personalengpässe ausgeglichen und die Bereitschaft von Polizeibeamten gesteigert werden, sich für entsprechende Einsätze freiwillig zu melden.

Der HPR fordert unter Hinweis auf die Stellungnahme des GPR Polizei eine Funktionszulage für die Einsatzeinheiten (monatlich 80 Euro) und Alarmhundertschaften (monatlich Pauschale pro Einsatz von 20 Euro) bei gleichzeitiger Gewährung der Wechselschichtzulagen nach dem Vorbild einer vom Land Brandenburg angekündigten entsprechenden Änderung der EZuV BB. Hierdurch sollen die Belastungen durch Dienstzeitverlagerungen, Mehrdienstanordnungen und den Anstieg der wöchentlichen Arbeitszeiten von bis zu 60 Stunden aufgrund des Anstiegs von Großveranstaltungen, Versammlungen und Kundgebungen ausgeglichen und die Bereitschaft von Polizeibeamten gesteigert werden, sich für entsprechende Einsätze freiwillig zu melden.

Die vom dbb und dem HPR begehrte Aufnahme einer zusätzlichen Zulage wird aus besoldungsfachlicher Sicht abgelehnt, da die Zulagenregelung nach dem vom dbb geschilderten Sinn und Zweck der begehrten Zulagenregelung keine Erschwernis ausgleichen soll, sondern überwiegend eine Anreizfunktion für einen vorübergehenden Personalmangel darstellt.

Der HPR fordert, eine verbindliche geregelte Evaluation in das Gesetz aufzunehmen. Es soll 24 Monate nach Inkrafttreten der Regelung eine Überprüfung erfolgen.

Eine zeitlich und gesetzlich festgelegte Evaluationsklausel im VdZuVg wird aus besoldungsrechtlicher Sicht abgelehnt. Es wird darauf verwiesen, dass die Zusammenfassung des BBesG BE und des LBesG im Ergebnis zu einer Neufassung des LBesG Berlin führen wird. Auf Grund mehrerer im Verordnungstext der EZuV BE enthaltenen Bezugnahmen auf das BBesG BE wird nach Inkrafttreten des neuen LBesG Berlin ohnehin eine Änderung der EZuV BE erfolgen müssen, um die Verweise unter Bezugnahme auf das neue LBesG Berlin zu überarbeiten. Sollte dann notwendiger Änderungsbedarf an der EZuV BE gesehen werden, kann dieser in diesem Zusammenhang umgesetzt werden. Dass auf Grund des sehr umfangreichen Gesetzgebungsverfahrens für das neue LBesG Berlin noch nicht absehbar ist, wann dieses in Kraft treten wird, macht zudem eine konkrete Terminierung für die Evaluation der EZuV BE problematisch.

bb) Rat der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister (RdB) zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 AZG). Der RdB hat sich in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 (Beschluss R-504/2018) mit dem Inhalt der Vorlage einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Auswirkungen der Erhöhung der Dienstbezüge auf Privathaushalte und die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar.

D. Gesamtkosten:

Durch die Erhöhung der Stellenzulagen für die Beamtinnen und Beamten im Polizei- und Feuerwehrvollzugsdienst sowie im Bereich des Verfassungsschutzes

entstehen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Mehrkosten in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro. Die Finanzierung ist durch die im Einzelplan 05 veranschlagten Personalmittel gewährleistet.

Auf Grund der in der allgemeinen Begründung zu diesem Gesetz angekündigten Dynamisierung der Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnung A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, d.h. der Einbeziehung dieser Zulagen in die prozentualen Anpassungen der Besoldung ist ab dem Jahr 2019 mit weiteren Mehrkosten zu rechnen, die derzeit nicht beziffert werden können, da eine Festlegungen bezüglich der konkreten Höhe dieser Besoldungsanpassungen bislang nicht erfolgt ist.

In Folge der Erweiterung des zulagenberechtigten Personenkreises für die allgemeine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflagedienst und Werkdienst des Justizvollzugs entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 62.000 Euro für das Jahr 2018 und von rund 63.000 Euro für das Jahr 2019. Die Finanzierung ist durch die im Einzelplan 06 veranschlagten Personalmittel gewährleistet.

Durch die Erhöhung der Beträge der Erschwerniszulagenverordnung sowie die Schaffung neuer Zulagentatbestände entstehen in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Mehrkosten in Höhe von rund 13,2 Mio. Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist über den Gesetzentwurf informiert worden und die Abgabe einer Stellungnahme freigestellt worden.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der Besoldung seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 ist eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg über den vorgelegten Gesetzentwurf entbehrlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Haushaltsplan 2018/2019 sind Mittel für die Zulagentatbestände nach bisherigem Recht vorgesehen. Die Finanzierung der unter D. dargestellten Mehrkosten werden teilweise durch die Einzelpläne 05 und 06 gewährleistet.

Die Finanzierung weiterer Mehrkosten erfolgt im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus den jeweiligen Einzelplänen.

Die finanziellen Auswirkungen der künftigen Dynamisierung von Stellen- und Erschwerniszulagen werden ggf. im Zusammenhang mit künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zu prüfen sein.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 22.01.2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen